



newsline

Aktuelle Informationen der
Bundessparte Bank & Versicherung

In aller Kürze – Worte der Geschäftsführung

Der Juli führt uns deutlich vor Augen, wie schnell sich die Risikolandschaft für den Finanzsektor verändert: Fortgeschrittene KI-Modelle verschieben die Cyber-Bedrohungslage grundlegend. Der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) hat das systemische Cyberrisiko von „erhöht“ auf „schwerwiegend“ hochgestuft. Zugleich dominiert auf regulatorischer Ebene ein zweites Thema die Debatte: Vereinfachung und Wettbewerbsfähigkeit. Beide Entwicklungen zeigen, dass ein zukunftsfähiger Rahmen kein Weniger, sondern ein Besser an Regulierung braucht.

Zu den KI-getriebenen Cyberrisiken hat die Europäische Kommission zeitgleich einen Aktionsplan zu Cybersicherheit und Künstlicher Intelligenz vorgelegt, der unter anderem die Bewertung von KI-Modellen vor Markteinführung stärken und Europas eigene Cyber-Kapazitäten ausbauen soll. Zur regulatorischen Vereinfachungsagenda: Für den 17. Juli wird der Bericht der Europäischen Kommission zur Wettbewerbsfähigkeit des Bankensektors erwartet, EZB, EBA und SRB haben eigene Straffungs- und Vereinfachungsinitiativen vorgelegt, und national wurde am 9. Juli der erste Entbürokratisierungsbericht der Republik präsentiert. So zahlreich diese Ankündigungen sind, so verhalten bleibt der Befund aus der Praxis: Bei den Instituten kommt von der versprochenen Entlastung bislang wenig an, während parallel neue Melde- und Dokumentationspflichten entstehen. Die Bundessparte hat dazu ein Positionspapier eingebracht und wird die Ankündigungen konsequent an ihrer tatsächlichen Umsetzung messen.

Darüber hinaus bringt der Juli einige wichtige legislative Fortschritte: Das Fondsrechtspaket wurde am 7. Juli vom Nationalrat angenommen, die Regierungsvorlage zur Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge am 10. Juli im Ministerrat beschlossen. Auf europäischer Ebene haben sowohl die Retail Investment Strategy als auch der digitale Euro wesentliche Etappen genommen. Mit der bestätigten Verhandlungsposition des EU-Parlaments zum digitalen Euro können nun die Trilogverhandlungen beginnen.

Abschließend ein Hinweis in eigener Sache: Die Newsline pausiert im August und ist im September wieder für Sie da.

Wir wünschen eine informative Lektüre.

Mag. Eva Landrichtinger

Bundesspartengeschäftsführerin

Aktuelle Legistik

- **Fondsrechtspaket:** Nach dem Beschluss des Ministerrates am 19. Mai 2026 und der Zuweisung des Gesetzespaketes im Plenum des Nationalrates an den Finanzausschuss einen Tag darauf, wurde das Fondsrechtspaket am 23. Juni 2026 vom Finanzausschuss mehrheitlich beschlossen. Nun wurde das Fondsrechtspaket am 7. Juli 2026 mehrheitlich vom Nationalrat angenommen und soll in der Sitzung des Bundesrates am 16. Juli behandelt werden. [Details siehe Seite 13](#)
- **Betriebliche Altersvorsorge:** Am 10. Juli erfolgte die Beschlussfassung der Regierungsvorlage im Ministerrat mittels Umlaufbeschluss. Im Herbst folgt die weitere parlamentarische Behandlung im zuständigen Ausschuss. [Details siehe Seite 37.](#)
- **Retail Investment Strategy:** Am 23. Juni 2026 wurde im ECON-Ausschuss über die im Verlauf der interinstitutionellen Verhandlungen erzielte vorläufige Einigung zur Retail Investment Strategy (RIS) abgestimmt. Sowohl die RID als auch die PRIIPs wurden angenommen. [Details siehe Seite 13](#)
- **Digitaler Euro:** Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des EU-Parlaments hat am 23. Juni 2026 seine Position zum Legislativpaket zur einheitlichen Währung verabschiedet. Die angenommenen Texte wurden anschließend am 9. Juli im Plenum des EU-Parlaments bestätigt und bilden damit die Grundlage für die Aufnahme der Trilogverhandlungen mit dem Rat der EU über den endgültigen Gesetzestext. [Details siehe Seite 29](#)

Inhalt

Schwerpunkt des Monats	4
Bankenaufsicht	5
Kapitalmarkt	12
Recht, Regulierung und Steuern	18
Zahlungsverkehr & Digitalisierung	29
Versicherungen, Pensions- und Vorsorgekassen	37

Schwerpunkt des Monats

Cybersicherheit & Künstliche Intelligenz

Fortgeschrittene KI-Modelle („Frontier AI“) verändern die Cyber-Bedrohungslage für den europäischen Finanzsektor grundlegend – das ist der Tenor gleich mehrerer EU-Aussendungen vom 7. Juli 2026. Der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) weist in einer formellen Warnung darauf hin, dass solche Modelle Angreifern kurz- bis mittelfristig einen klaren Vorteil verschaffen: Schwachstellen lassen sich schneller finden, Angriffe in größerem Umfang und höherer Raffinesse durchführen. Der ESRB hat das systemische Cyberrisiko im Juni bereits von „erhöht“ auf „schwerwiegend“ hochgestuft.

Die drei europäischen Aufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA haben sich dieser Einschätzung ausdrücklich angeschlossen und fordern Finanzunternehmen sowie Aufsichtsbehörden auf, ihre Cybersicherheitsfähigkeiten entsprechend anzupassen. Parallel dazu hat die Europäische Kommission einen Aktionsplan zu Cybersicherheit und KI vorgelegt, der die Bewertung von KI-Modellen vor Markteinführung stärken, gemeinsam mit ENISA einen „European Blueprint“ für sichere KI-Nutzung entwickeln und Europas eigene KI-Kapazitäten für Cybersicherheit ausbauen soll.

Für Banken und deren IKT-Dienstleister bedeutet das: KI-bezogene Cyberrisiken rücken stärker in den Fokus der laufenden DORA-Aufsicht. [Details siehe Seite 34.](#)

Wichtige Termine

- Sommer-Ministerrat der Bundesregierung: 27. Juli 2026

Worauf wir warten

Bericht zur Wettbewerbsfähigkeit im EU-Bankensektor: Im Nachgang zur Konsultation wird der Bericht zur Wettbewerbsfähigkeit des Bankensektors seitens der Europäischen Kommission erwartet, die Veröffentlichung wurde **auf 17. Juli 2026** verschoben. Bis Ende des Jahres sollen legislative Vorschläge seitens der Kommission vorgestellt werden.

CRD VI/Basel IV: Die Entwürfe befanden sich [bis 17. Juni in Begutachtung](#), nun wird auf den Beschluss der entsprechenden Regierungsvorlage im Ministerrat gewartet.

Bankenaufsicht

WIFO-Studie: Sektoraler Systemrisikopuffer für gewerbliche Immobilienkredite in der Kritik

Im Auftrag des Österreichischen Raiffeisenverbandes hat das WIFO (Glocker, Klien, Url) [die makroökonomischen Auswirkungen der geplanten Anhebung des sektoralen Systemrisikopuffers \(sSyRP\) für gewerbliche Immobilienfinanzierungen](#) untersucht und stellt dabei dessen Verhältnismäßigkeit infrage. Hintergrund ist die Entscheidung der FMA (basierend auf der Empfehlung des FMSG), die stufenweise Anhebung von 1 % (seit 1. Juli 2025) auf 2 % ab 1. Juli 2026 und 3,5 % ab 1. Juli 2027 fortzusetzen - betroffen sind Kredite an Hochbau, Bauinstallation/Ausbaugewerbe und Grundstücks-/Wohnungswesen (ÖNACE F41, F43, M68).

Die Autoren finden **keine systematischen Anzeichen für eine zyklische Überhitzung im CRE-Segment**; das Signal deute eher auf Pufferfreisetzung als -aufbau hin. Ihr VAR-Modell zeigt eine stark zinselastische Kreditnachfrage, wodurch bei der Zielrate von 3,5 % **ein Rückgang der Bauinvestitionen um rund 1,1 %, der Anlageinvestitionen um rund 0,9 % und der Wertschöpfung im Baugewerbe um rund 1,0 %** erwartet wird - deutlich stärker als die von der OeNB ausgewiesenen -0,31 % (kumuliert über drei Jahre). Zudem sei das Risiko im CRE-Segment stark konzentriert (Top-5-Institute einer Stichprobe vereinen 49,4 % des NPL-Volumens), was für gezielte mikroprudenzielle Maßnahmen statt eines pauschalen Puffers spreche. Als Nebenwirkungen nennt die Studie eine mögliche Verschärfung der Wohnraumknappheit sowie einen ungünstigen Zeitpunkt angesichts fragiler Konjunkturerholung und steigender EZB-Zinsen.

EZB – Aktuelle Themen

Überprüfung und Straffung der Aufsichtsvorgaben

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat am [26. Juni 2026 in einer Pressemitteilung](#) und [einem Blogbeitrag](#) über die laufende Überprüfung ihrer aufsichtlichen Vorgaben informiert. Diese Arbeiten erfolgen im Rahmen einer [umfassenden Reform](#), mit der die europäische Bankenaufsicht **effizienter, wirksamer und risikoorientierter** ausgestaltet werden soll.

Insgesamt werden rund **130 Leitfäden, Berichte, Schreiben und Methoden** überprüft. Etwa **40 Dokumente** hat die EZB bereits als überholt, ersetzt oder nicht mehr relevant eingestuft und daher außer Kraft gesetzt.

Eine begrenzte Anzahl von Veröffentlichungen wurde bereits überarbeitet oder wird zeitnah angepasst, unter anderem die Leitfäden für [interne Modelle](#), [Bewertungsmethodik](#) und [zur Beurteilung der Wesentlichkeit](#). Der angepasste EZB-ICAAP-Leitfaden erscheint in Kürze und stellt klar: Der Management-Puffer ist eine institutseigene Einschätzung, keine zusätzliche Aufsichtsanforderung. Umfassendere Überarbeitungen, inklusive entsprechender öffentlicher Konsultationen, sind für die Leitfäden zu Governance und Risikokultur, Beurteilung von Zulassungsanträgen, Effektivere Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung, Vor-Ort-Prüfungen und Prüfungen interner Modelle und dem Leitfaden zu Leveraged Transactions geplant.

Darüber hinaus hat die EZB die [Klassifizierung ihrer aufsichtlichen Veröffentlichungen](#) auf ihrer Website aktualisiert, um Zweck und vorgesehene Verwendung der verschiedenen Publikationsarten - darunter Leitfäden, Berichte, Schreiben und Methoden - klarzustellen.

EZB-Rat: Statement zu makroprudenzieller Politik

Der EZB-Rat hat am [8. Juli 2026 sein Statement zur makroprudenziellen Politik veröffentlicht.](#)

Bestehende Kapitalpuffer-Anforderungen sollen angesichts erhöhter Risiken (Geopolitik, Nahost-Eskalation, KI-Risiken, Nichtbanken-Vulnerabilitäten, Cyber-/Hybridbedrohungen) grundsätzlich **beibehalten** werden, um im Bedarfsfall freisetzbar zu sein.

Die Begründung: Kapitalisierung und Profitabilität der Banken sind weiterhin gut, es gibt keine Anzeichen einer kreditbeschränkenden Wirkung. Auch kreditnehmerbezogene Maßnahmen sollen bestehen bleiben. Eine gezielte Neukalibrierung ist nur bei dauerhaft veränderten Risikoquellen und ohne wesentliche Resilienzeinbußen vorgesehen.

Zusätzlich unterstützt der EZB-Rat eine **Reformagenda** zur Vereinfachung des Prudential Framework, um Fragmentierung und unnötige Komplexität zu reduzieren - ohne die Widerstandsfähigkeit der Banken zu schwächen.

European Banking Authority (EBA) – Aktuelle Themen

EBA-Bericht zur Vereinfachung des Aufsichts- und Abwicklungsrahmens für Banken in der EU

Nach ihren Vorschlägen vom April zur Reduzierung des Berichtsaufwands und zur Vereinfachung des Stresstests 2027 hat die [EBA einen weiteren Bericht im Rahmen ihres Vereinfachungs- und Effizienzprogramms vorgelegt.](#) Er umfasst eine umfassende Überprüfung des mikroprudenziellen, makroprudenziellen und Abwicklungsrahmens für Banken in der EU und baut auf dem TFE-Bericht vom Oktober 2025 auf. Ziel ist es, Komplexität zu reduzieren, ohne die Widerstands- und Abwicklungsfähigkeit der Banken oder bestehende Aufsichtsinstrumente zu schwächen. Eine grundlegende Neugestaltung wird nicht empfohlen - im Fokus stehen gezielte Anpassungen zur Verbesserung von Konsistenz, Vorhersehbarkeit und Wirksamkeit.

Die Bewertung erfolgt anhand von vier Leitprinzipien: Erhalt der Widerstandsfähigkeit und Kapitalneutralität, Einhaltung internationaler Standards, Verhältnismäßigkeit sowie Effizienz und Vertiefung des Binnenmarkts.

Konkret schlägt der Bericht vor:

- **Mikroprudenziell:** Beibehaltung des risikobasierten Rahmens (Säule 1, P2R, P2G) mit klareren Rollen, stärkerer Fokus auf institutsspezifische Risiken, Trennung makroprudenzieller Aspekte sowie eine vereinfachte Leverage Ratio (Umwandlung der Säule-2-Anforderung in einen Puffer, Streichung der LR-Leitlinien).
- **Makroprudenziell:** Zusammenführung von antizyklischem Kapitalpuffer (CCyB) und Systemrisikopuffer (SyRB) zu einem einzigen Puffer sowie Überarbeitung des O-SII-Rahmens inklusive Kalibrierung.

- **Abwicklung:** Straffung des MREL-Rahmens durch Angleichung der TLAC-/MREL-Definitionen und Reduzierung von Kennzahlen zur Verringerung der operativen Komplexität.

Aktualisierte Validierungsregeln für aufsichtliches Meldewesen

Im Rahmen ihres regelmäßigen quartalsweisen Überprüfungsprozesses hat die EBA eine [aktualisierte Liste von Validierungsregeln für das Meldewesen-Frameworks](#) veröffentlicht. Das Paket enthält Regeln, die wegen Ungenauigkeiten oder IT-Problemen deaktiviert, reaktiviert oder in ihrem Schweregrad angepasst wurden. Zuständige Behörden sollen eingereichte Daten nicht gegen deaktivierte Regeln prüfen.

Zusätzlich hat die EBA ein ergänzendes Validierungsregelpaket veröffentlicht, das ein Mikro-Taxonomie-Paket sowie Update-Skripte für das Data Point Model (DPM) enthält. Diese Komponenten sind ab Release 4.0 bei jeder Validierungsregelaktualisierung verpflichtend. Mit der Einführung von DPM 2.0 werden Validierungsregeln künftig direkt in Taxonomie und DPM eingebettet, was die Konsistenz der Umsetzung verbessert, Änderungen nachvollziehbarer macht und den Meldeprozess effizienter und harmonisierter gestaltet.

Konkretisierung der Product Oversight & Governance-Richtlinien

Am 30. Juni wurden die [überarbeitete Leitlinien zu Product Oversight and Governance \(POG\) für Retail-Bankprodukte](#) veröffentlicht (EBA/GL/2026/07). Die Anpassungen konkretisieren die Anforderungen an Produkte mit ESG-Merkmalen (Environmental, Social, Governance) im Konsumentengeschäft. Ziel ist es, dass Institute bei der Konzeption und dem Vertrieb ESG-bezogener Retail-Produkte robuste Standards anwenden.

Die punktuellen Änderungen betreffen insbesondere:

- interne Kontrollfunktionen der Produkthersteller,
- die Bestimmung des Zielmarkts,
- Vertriebskanäle,
- Informationspflichten gegenüber Vertreibern sowie
- Informations- und Unterstützungsleistungen im Rahmen der Herstellervereinbarungen.

Darüber hinaus enthalten die Leitlinien nicht-inhaltliche Anpassungen zur Herstellung der Konsistenz mit der 2020 revidierten EBA-Gründungsverordnung sowie mit den überarbeiteten EBA-Leitlinien zur internen Governance (CRD) und zum Management von Drittparteirisiken (SMTPR). Die POG-Leitlinien wurden erstmals 2016 erlassen und richten sich an Hersteller und Vertreiber von Produkten im Zuständigkeitsbereich der EBA (u. a. Hypothekarkredite, Konsumkredite, Einlagen, Zahlungskonten, Zahlungsdienste, E-Geld). Rechtsgrundlage ist Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

Peer-Review zu Offenlegungspflichten nach CRR & BRRD - Ergebnisse

Am 2. Juli 2026 wurden die [Ergebnisse des gezielten Peer Reviews zur Aufsicht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten nach CRR und BRRD \(„Pillar 3“\)](#) veröffentlicht (EBA/REP/2026/17). Untersucht wurden die zuständigen Behörden von Frankreich, Italien, Polen, Portugal und Schweden sowie die EZB/SSM im Zeitraum Juni 2023 bis Juni 2025.

Der Review zeigt, dass die Pillar-3-Anforderungen überwiegend vollständig oder weitgehend in die nationalen Aufsichtsrahmen integriert sind und die Aufsicht insgesamt effizient erfolgt - vier Behörden erreichten dabei ein besonders hohes Niveau. Verbesserungsbedarf besteht jedoch bei der Konsistenz zwischen den Mitgliedstaaten: Eine Behörde wurde durchgehend nur als „teilweise umgesetzt“ eingestuft, wobei bereits Korrekturmaßnahmen laufen. Eine weitere Behörde erhielt überwiegend die Bewertung „nicht umgesetzt“, da es an formalen Methoden zur systematischen Compliance-Prüfung fehlt; sie priorisiert Pillar-3-Verstöße als geringeres Finanzstabilitätsrisiko.

Finale Leitlinien zur Zulassung von Drittstaaten-zweigstellen (TCB) nach CRD

Am 7. Juli 2026 wurden die finalen Leitlinien zur Zulassung von Kreditinstituten aus Drittstaaten für die Errichtung einer Drittstaaten-zweigstelle (Third-Country Branch, TCB) veröffentlicht. Rechtsgrundlage ist Art. 48c Abs. 8 CRD, wonach die EBA Informationsliste, Bewertungskriterien, Verfahren sowie Formulare und Vorlagen für den Zulassungsantrag festzulegen hat. Die Leitlinien regeln zudem, unter welchen Bedingungen Informationen aus vorangegangenen TCB-Verfahren herangezogen werden dürfen, und sollen zu einem harmonisierten Marktzugang für Bankdienstleistungen in der EU beitragen.

Sie sind Teil der schrittweisen Umsetzung des mit CRD6 eingeführten neuen TCB-Regimes, zu dem die EBA seit Januar 2026 bereits mehrere Kernelemente vorgelegt hat (u. a. [RTS zu Booking Arrangements](#), [ITS zu gemeinsamen Mindestmeldeanforderungen](#), [Leitlinien zu Instrumenten für die Kapitalausstattung \(Capital Endowment\)](#), [RTS zu Kooperation und Aufsichtskollegien für TCBs](#) und [Leitlinien zum SREP \(mit eigenem TCB-Abschnitt\)](#)). Noch ausständig sind die überarbeiteten Leitlinien zur [internen Governance](#) mit TCB-spezifischen Anforderungen, die bis Ende 2026 finalisiert werden sollen.

Opinion zur Umsetzung von IFRS 18 in der aufsichtlichen Finanzberichterstattung (FINREP)

Die [EBA hat am 8. Juli 2026 eine Opinion \(EBA/Op/2026/07 \) veröffentlicht](#), um Institute bei der Berichterstattung von Gewinn- und Verlustinformationen während der Übergangsphase zwischen der Einführung von **IFRS 18** (ab 1. Jänner 2027) und dem Inkrafttreten der angepassten **FINREP-ITS** (voraussichtlich ab Ende September 2027) zu unterstützen. Ziel ist es, den operativen Aufwand einer parallelen Führung zweier unterschiedlicher Gewinn-/Verlust-Formate zu vermeiden.

Als Lösung schlägt die EBA vor, dass zuständige Behörden Instituten die **freiwillige Nutzung IFRS-18-konformer FINREP-Vorlagen** gestatten, die bereits das Feedback aus der öffentlichen Konsultation (abgeschlossen am 10. Mai 2026) berücksichtigen. Die überarbeiteten Vorlagen werden voraussichtlich im **Juli oder September 2026** im technischen Meldepaket 4.4 (Phase 1) veröffentlicht. Der finale Entwurf der geänderten FINREP-ITS soll bis **Ende 2026** an die Europäische Kommission übermittelt werden, während die verpflichtende Anwendung der neuen Vorlagen ab **Ende September 2027** vorgesehen ist.

Verlustdaten 2025 für Immobilienmärkte gem. Art. 430a CRR

Am 6. Juli 2026 wurde der jährliche Datensatz zu Verlusten und Risikopositionen im Zusammenhang mit Wohn- und Gewerbeimmobilien in der EU/EWR für 2025 (gemäß Art. 430a Abs. 3 CRR) veröffentlicht. Die Daten sind für die Anwendung des CRR-„Hard Tests“ maßgeblich, wonach unter bestimmten Verlustquoten-Schwellenwerten Vorzugsbehandlungen für immobilengesicherte Risikopositionen gewährt werden können (Art. 125 Abs. 2 - Wohnimmobilien; Art. 126 Abs. 2 - Gewerbeimmobilien; Art. 199 Abs. 3 und 4 - IRB-Ansatz).

Für **Österreich** ergibt sich bezogen auf die Exposures eine **Verlustquote von rund 0,09 % bei Wohn-** und **rund 0,07 % bei Gewerbeimmobilien** (Stand Dez-25) - Werte, die auf eine stabile Vermögensqualität der besicherten Kreditportfolios hindeuten und im Vergleich zu vielen anderen EU/EWR-Märkten im unteren Bereich liegen.

Finale technisches Meldepaket 4.3 (TCB & AMLA)

Am 9. Juli 2026 wurde das [finale technische Meldepaket 4.3](#) veröffentlicht. Es umfasst die finalen ITS zur Meldepflicht von Drittstaaten-zweigstellen (TCBs) unter der CRD (erster Meldestichtag: 31. März 2027) sowie DPM- und Taxonomie-Komponenten für die AMLA-Risikobewertungsmeldung (erster Meldestichtag: 31. Dezember 2026), inkl. Validierungsregeln und XBRL-Taxonomien. Ein gezielter Hotfix ist bei Bedarf Ende September 2026 möglich.

Vollständiger Jahresbericht 2025

Ende Juni wurde der nun [vollständige Jahresbericht 2025](#) der EBA veröffentlicht, der den [bereits früher erschienenen Teil 1](#) ergänzt. Im Mittelpunkt des Berichts stehen die **wichtigsten Aktivitäten und Fortschritte** bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms 2025.

Die EBA konzentrierte sich darauf, den **EU-Regulierungsrahmen zu vereinfachen und effizienter zu gestalten**, insbesondere durch die Umsetzung der **Basel-III-Reformen** sowie die Überarbeitung von Anforderungen in den Bereichen Kredit-, Markt- und operationelle Risiken. Zudem wurden **21 Empfehlungen** zur Vereinfachung des Aufsichtsrahmens veröffentlicht, die teilweise bereits 2026 umgesetzt werden sollen. Ein **EU-weiter Stresstest** im August 2025 bestätigte die **Widerstandsfähigkeit des Bankensystems**, selbst unter extremen Stressszenarien.

Im Bereich der **Datenmodernisierung** schuf die EBA mit dem **Pillar-3-Data-Hub** eine zentralisierte Plattform für aufsichtsrechtliche Offenlegungen und baute das **European Data Access Portal (EDAP)** weiter aus. Zudem stärkte sie ihre **analytischen Fähigkeiten im ESG-Bereich** und veröffentlichte das **erste ESG-Risiko-Dashboard**.

Mit der Übernahme neuer Aufsichtsfunktionen im Rahmen von **DORA** und **MiCAR** etablierte die EBA Governance-Strukturen und Prüfverfahren. Im Rahmen von **DORA** wurden **19 IKT-Drittanbieter** als kritisch eingestuft, während im **MiCAR-Bereich** die Vorbereitungen für die Aufsicht über Emittenten von **Asset-referenced Token (ARTs)** und **E-Money-Token (EMTs)** abgeschlossen wurden.

Der **Verbraucherschutz** blieb ein zentrales Anliegen: Die EBA unterstützte die Umsetzung der **Instant-Payments-Verordnung**, veröffentlichte einen **Bericht zu Verbrauchstrends** und startete **Sensibilisierungskampagnen** zu Risiken im Zusammenhang mit Krypto-Assets und

Betrug. Zudem förderte sie die **aufsichtliche Konvergenz** durch Peer Reviews und Schulungen.

Der **vollständige Bericht** bietet zudem einen umfassenden Überblick über die Umsetzung des Mandats, den Haushalt, den Personalplan sowie die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der EBA.

Finanzmarktaufsicht (FMA) – Aktuelle Themen

Compliance-Erklärung zu EBA-Leitlinien von Zweigstellen aus Drittländern

Die FMA informiert, dass die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) mit 10. April 2026 die [EBA-Leitlinien zu Instrumenten, die gemäß Artikel 48e Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2013/36/EU Zweigstellen aus Drittländern uneingeschränkt und sofort für die Deckung von Risiken oder Verlusten zur Verfügung stehen \(EBA/GL/2026/03\)](#) veröffentlicht hat.

Die FMA hat an die EBA daher eine positive Compliance-Erklärung gemäß Art. 16 Abs. 3 EBA-VO erstattet, den Leitlinien ist demnach von der Kreditwirtschaft nachzukommen. Aktuell sind allerdings keine Zweigstellen aus Drittländern in Österreich tätig. In Österreich werden Drittland-Zweigstellen im vereinfachten Konzessionsverfahren wie Kreditinstitute behandelt und vollständig der CRR unterworfen, sodass die Leitlinien faktisch übererfüllt sind.

Compliance-Erklärung zu gemeinsamer Leitlinie der ESAs für Bewertungsmethoden für Stresstests

Die FMA informiert, dass der gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) mit 31. März 2026 die [Gemeinsame Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden \(ESAs\) um sicherzustellen, dass Kohärenz, langfristige Überlegungen und gemeinsame Standards für Bewertungsmethoden in die Stresstests hinsichtlich Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken gemäß Artikel 100 Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU und Artikel 304c Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG einbezogen werden \(JC 2025 78\)](#) veröffentlicht hat.

Die FMA hat an die EBA daher eine ‚intend to comply‘ - Erklärung gemäß Art. 16 Abs. 3 EBA-VO erstattet, bis die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Verfahren zur Umsetzung der Anforderungen aus den Gemeinsamen Leitlinien abgeschlossen sind. Diese gemeinsamen Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden. Ungeachtet dessen kommt den Gemeinsamen Leitlinien aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Stresstestmethodologien auch für Kredit- und Finanzinstitute erhebliche praktische Relevanz zu.

Single Resolution Board (SRB) – Aktuelle Themen

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für vorzeitige Rückzahlungen von MREL-Instrumenten & Jahresbericht 2025

Das Single Resolution Board (SRB) hat im [Rahmen seiner Simplification-Strategie](#) ein [neues, vereinfachtes Verfahren zur Genehmigung vorzeitiger Rückzahlungen von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten \(„Prior Permissions“\)](#) eingeführt. Seit dem **1. Juli 2026** verkürzt

sich die Bearbeitungszeit für entsprechende Anträge auf maximal einen Monat - bislang waren die Verfahren deutlich zeitaufwändiger und schränkten Banken bei der aktiven Steuerung ihrer MREL-Instrumente ein.

Hintergrund ist die Erfahrung aus 2025: Von rund 150 eingegangenen Anträgen warf keiner wesentliche abwicklungsrechtliche Bedenken auf, was für eine beschleunigte Bearbeitung des überwiegend risikoarmen Antragsvolumens spricht.

Darüber hinaus empfiehlt das SRB im Kontext der EU-Wettbewerbsfähigkeitsdebatte eine grundlegende Reform: Ex-ante-Genehmigungen sollen künftig nur noch verpflichtend sein, wenn eine Bank ein MREL-Defizit aufweist oder eine Eigenmittelanforderung nicht erfüllt. Dieser risikobasierte Ansatz würde den Aufwand für solide kapitalisierte Institute deutlich reduzieren.

SRB Jahresbericht 2025:

Parallel zur Verfahrensneuerung veröffentlichte das SRB am **30. Juni 2026** seinen Jahresbericht für 2025. Darin werden wesentliche Fortschritte bei der Abwicklungsplanung dokumentiert:

- **Umfassendes Testframework:** Das SRB hat 2025 einen strukturierten Rahmen zur Überprüfung der Abwicklungspläne der beaufsichtigten Banken etabliert. Entsprechende Leitlinien zur Durchführung interner Selbstbewertungen wurden bereits im September 2024 veröffentlicht.
- **Vereinfachter Planungszyklus:** Der Resolutionsplanungszyklus wurde gestrafft und stärker auf **alternative Abwicklungsstrategien** - insbesondere Asset-Transfer-Szenarien - ausgerichtet.
- **Erstmalige Vor-Ort-Prüfungen:** Zum ersten Mal führte das SRB **In-situ-Inspektionen** in vier Bankengruppen durch - ein weiterer Schritt hin zu einer praxisnahen und robusten Abwicklungsvorsorge.

Der Abschlussbericht ist auf der [Website der SRB](#) abrufbar.

Kapitalmarkt

Programm der irischen Ratspräsidentschaft für das 2. Halbjahr 2026

Irland wird vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2026 zum achten Mal den Vorsitz im Rat der Europäischen Union übernehmen. Die irische Ratspräsidentschaft beabsichtigt eine Agenda voranzutreiben, deren Schwerpunkte auf den Kernthemen Wettbewerbsfähigkeit, Werte und Sicherheit liegen sollen. In seinem [Programm](#) für den Vorsitz im Rat der EU zählt Dublin die [Spar- und Investitionsunion](#) zu seinen wichtigsten wirtschaftlichen und finanziellen Prioritäten. Der künftige irische Ratsvorsitz betont die Notwendigkeit, „Kapitalbarrieren abzubauen“ und das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, und macht sich dabei die Ziele des Fahrplans „Ein Europa, ein Markt“ zu eigen.

Was das umfangreiche Paket zur [Marktintegration und -aufsicht](#) („MISP“) betrifft, so ist es das erklärte Ziel Irlands, „die Verhandlungen abzuschließen“, ohne jedoch seine politische Vision hinsichtlich der zentralen Frage einer stärkeren Integration der Finanzaufsicht auf EU-Ebene zu konkretisieren.

Dublin beabsichtigt zudem, die [Überprüfung des Verbriefungsrahmens](#) voranzutreiben, der als Mittel zur Stärkung der Verbindung zwischen Bankkrediten und Kapitalmärkten vorgestellt wurde, sowie das [Paket zur Ergänzung der Altersversorgung](#), um eine stärkere Beteiligung von Pensionsfonds an der Finanzierung der Wirtschaft zu fördern.

Irland beabsichtigt zudem, eine interinstitutionelle Vereinbarung (Trilog) zum [digitalen Euro](#) anzustreben, den es als „europäische Option“ für digitale Zahlungen darstellt, die der Stärkung der Widerstandsfähigkeit der EU dienen soll. Im weiteren Sinne betrachtet die Ratspräsidentschaft diese ECOFIN-Themen vor dem Hintergrund der Vereinfachung der Rechtsvorschriften und der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit.

Änderungen des europäischen Verbriefungsrahmens

Am Mittwoch, dem 17. Juni 2026, fand die **erste Trilogverhandlung** zwischen Verhandlungsführern des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überarbeitung des EU-Verbriefungsrahmens statt. Im Fokus der Gespräche stand die **Ermittlung der wichtigsten Themen für die politischen Verhandlungen** insbesondere die für Banken geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften im Rahmen der Eigenkapitalverordnung sowie die Regelungen für die wesentliche Risikoverlagerung.

Am 7. Juli 2026 fand die **zweite Trilogverhandlung** statt. In dieser einigten sich die Verhandlungsführer des Europäischen Parlaments und des Rates der EU, darauf, die Arbeiten auf technischer Ebene während des Sommers zu den Themen „**unfunded credit protection**“ sowie zu den **für Investoren geltenden Sanktionen** und den **Ausnahmen von den Sorgfaltsprüfungs- und Risikobindungsanforderungen** fortzusetzen.

Der nächste Trilog wird voraussichtlich am **29. September 2026** stattfinden.

Fondsrechtspaket

Die Mitgliedstaaten hatten die Richtlinie (EU) 2024/927 bis 16. April 2026 umzusetzen. Mit der Richtlinie werden verpflichtete Liquiditätsmanagement-Tools (LMTs) eingeführt, um den Anlegerschutz zu stärken und Marktstress systemisch zu begrenzen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat einen Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz u.a. geändert werden (AIFMD II/ UCITSD Review), ausgearbeitet, der unter anderem eine Neureglung des Einsatzes von Liquiditätsmanagementinstrumenten sowohl bei AIF als auch bei OGAW sowie eine Freibeitragsregelung bei Immobilienfonds vorsieht. Die Bundessparte hat sich mit einer umfassenden Stellungnahme in den Gesetzgebungsprozess eingebracht.

Nach dem Beschluss des Ministerrates am 19. Mai 2026 und der Zuweisung des Gesetzespaketes im Plenum des Nationalrates an den Finanzausschuss einen Tag darauf, wurde das [Fondsrechtspaket](#) am 23. Juni 2026 vom Finanzausschuss mehrheitlich beschlossen. Nun wurde das Fondsrechtspaket am 7. Juli 2026 mehrheitlich vom Nationalrat angenommen und soll in der Sitzung des Bundesrates am 16. Juli behandelt werden.

Retail Investment Strategy (RIS)

Anfang Juni wurden im Coreper die endgültigen Kompromisse zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU zur Richtlinie zum Schutz von Kleinanlegern (RID) und zur Verordnung zur Änderung des Rechtsrahmens für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und versicherungsbasierte Anlageprodukte (PRIIPs) gebilligt. Dies ebnete den Weg für die endgültige Annahme dieser beiden Texte.

Am 23. Juni 2026 wurde nun im ECON-Ausschuss über die im Verlauf der interinstitutionellen Verhandlungen erzielte vorläufige Einigung RIS abgestimmt. Es wurden sowohl die RID als auch die PRIIPs angenommen. Die formelle Annahme durch das Parlament im Plenum sowie die formelle Annahme durch den Rat stehen derzeit noch aus. Die Abstimmung im Plenum des EU-Parlamentes erfolgt voraussichtlich im September. Eine finale Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union kann bis Ende des Jahres erwartet werden.

Market Integration and Supervision Package (MISP)

Im ECOFIN am 12. Juni 2026 tauschten sich die Minister in der [Public Session](#) über das **Market Integration and Supervision Package (MISP)** als Teil der SIU aus, konkret bezüglich **Anwendungsbereiche der direkten ESMA-Aufsicht und ESMA-Governance**. Während der Diskussion sprach sich eine große Anzahl an Mitgliedstaaten grundsätzlich für die Beaufsichtigung bedeutender grenzüberschreitender Marktteilnehmer in der EU durch ESMA aus, wie es auch im E6-Positionspapier vorgeschlagen wurde. Andererseits lehnten mehrere Mitgliedstaaten das von der Kommission vorgeschlagene Gruppenkriterium ab und sprachen sich für dessen Streichung oder deutliche Einschränkung aus.

Ein Großteil der Mitgliedstaaten, darunter auch Österreich, unterstützte, dass nur signifikante CASPs direkt durch ESMA beaufsichtigt werden sollen. Uneinigkeit bestand jedoch noch bei der Definition von Signifikanz.

Betreffend ESMA-Governance unterstützten FR, NL und PT ein starkes Executive Board (EB). Gleichzeitig betonten mehrere Mitgliedstaaten, auch Österreich, die zentrale Rolle des Board of Supervisors (BoS) und der nationalen Behörden (NCAs). Mehrere Mitgliedstaaten, unter anderem Österreich, forderten eine enge Einbindung der NCAs in die Aufsicht sowie klare Kompetenzabgrenzungen zwischen EB und BoS.

Im Hinblick auf die Finanzierung der erweiterten ESMA-Aufgaben forderten einige Mitgliedstaaten eine faire und proportionale Kostenverteilung unter Berücksichtigung der Größe der nationalen Kapitalmärkte.

Neben der Reform der Aufsicht sind die Beratungen über mehrere technische Aspekte des Pakets noch nicht abgeschlossen, insbesondere über die Vorschriften für Nachhandelsinfrastrukturen, zentrale Wertpapierverwahrstellen („CSDs“), zentrale Gegenparteien („CCPs“), den Verwahrstellenpass im Bereich der Vermögensverwaltung sowie die Verlängerung der „DLT“-Pilotregelung.

Die Abgeordneten des **Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON)** des EU-Parlaments äußerten am Donnerstag, dem 2. Juli 2026, ihre **Unterstützung** für das MISP. Wie auch in den im Rat der EU geführten Diskussionen war die Hauptstreitfrage der Umfang der **Aufsichtsbe-fugnisse**, die der ESMA übertragen werden sollen. Obwohl das Ziel einer stärkeren Marktintegration breite Unterstützung findet, bestehen zwischen den politischen Gruppen des Parlaments Unterschiede über die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen ESMA und den nationalen Behörden.

Im **Rat der EU** haben sich die europäischen Finanzminister am 10. Juli 2026, zum ersten Mal unter irischer Präsidentschaft, erneut über das MISP-Paket beraten, wobei breite Unterstützung bestand, die Arbeiten zügig voranzubringen. Der Rat möchte bis zum ECOFIN im Oktober eine allgemeine Ausrichtung erreichen, um eine finale Einigung mit dem Europäischen Parlament **noch bis Jahresende** vorzubereiten.

Die EU-Kommission und EZB warnen davor, das Paket abzuschwächen, und unterstützen eine **stärkere ESMA**.

ESMA - Public Statement zum Ende der MiCAR-Übergangsfrist

Die ESMA hat Ende Juni 2026 ein [Public Statement](#) zum **Ende der MiCAR-Übergangsfrist** veröffentlicht. In diesem fordert die ESMA nicht zugelassene Anbieter von Krypto-Asset-Dienstleistungen auf, ihre Geschäftstätigkeit ordnungsgemäß einzustellen und dabei die Interessen ihrer Kunden zu wahren, da die MiCAR-Übergangsfrist am 1. Juli 2026 ausläuft.

Mit der Erklärung sollen Erwartungen hinsichtlich der Art und Weise, wie nicht zugelassene Krypto-Asset-Dienstleister (CASPs) ihre Tätigkeiten einstellen müssen, präzisiert und gleichzeitig der Schutz der Anleger nach Ablauf der Übergangsfrist gemäß der MiCAR am 1. Juli 2026 gewährleistet werden.

Die AMLA hat eine [Advisory Note](#) zu den Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung veröffentlicht, die mit dem Ende der MiCAR-Übergangsfrist am 1. Juli 2026 verbunden sind. [Details siehe Seite 22.](#)

EBA-Konsultation zum Entwurf einer Methodik zur Festsetzung von Geldbußen im Rahmen der Verordnung über Märkte für Krypto-Vermögenswerte (MiCAR)

Die EBA hat Ende Juni in ihrer Rolle als Aufsichtsbehörde im Rahmen der Verordnung über Märkte für Krypto-Vermögenswerte (MiCAR) ein [Konsultationspapier](#) mit einem Entwurf für eine Methodik zur Festsetzung von Geldbußen veröffentlicht. Ziel ist es, sicherzustellen, dass die gegen Emittenten bedeutender Krypto-Vermögenswerte verhängten Geldbußen einheitlich, verhältnismäßig und transparent sind und die Einhaltung des Rechtsrahmens wirksam unterstützen.

Gemäß MiCAR ist die EBA für die Beaufsichtigung des Emittenten zuständig, wenn ein vermögensgebundener Token (ART) oder ein von einem E-Geld-Institut ausgegebener E-Geld-Token (EMT) von der EBA als „bedeutend“ eingestuft wird. In der Konsultation wird der von der EBA vorgeschlagene Ansatz zur Berechnung von Geldbußen dargelegt, wenn ein Emittent bedeutender Token oder ein Mitglied seines Leitungsorgans fahrlässig oder vorsätzlich einen Verstoß begangen hat. Diese Methodik zielt darauf ab, einen klaren und einheitlichen Ansatz für die Durchsetzung zu bieten, die Transparenz und Rechenschaftspflicht bei Aufsichtsentscheidungen zu verbessern und den Interessengruppen zu verdeutlichen, wie Geldbußen in Einzelfällen festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 134 Absatz 1 MiCAR kann die EBA, wenn sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten gegenüber Emittenten bedeutender Token klare und nachweisbare Gründe für den Verdacht feststellt, dass ein Verstoß begangen wurde oder begangen werden könnte, eine oder mehrere der in Artikel 130 Absätze 1 und 2 MiCAR aufgeführten Aufsichtsmaßnahmen ergreifen. Zu diesen Maßnahmen gehören die Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern.

ESMA – Common Supervisory Action (CSA) mit den nationalen zuständigen Behörden (NCAs) zur Risikomanagementfunktion iVm UCITS und AIFMD

Die ESMA startete Anfang Juli eine [Common Supervisory Action](#) (CSA) zur Risikomanagementfunktion von OGAW-Verwaltungsgesellschaften (UCITS Management Companies) und Verwaltern alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Managers - AIFMs) in der gesamten Europäischen Union. Die Aufsichtsmaßnahme wird in enger Zusammenarbeit mit den nationalen zuständigen Behörden (NCAs) während der Jahre 2026 und 2027 durchgeführt.

Ziel der CSA ist es zu beurteilen, inwieweit die Marktteilnehmer die **wesentlichen risikobezogenen Anforderungen** der OGAW-Richtlinie (UCITS) und der AIFMD einhalten. Im Mittelpunkt stehen dabei die **Wirksamkeit, die Unabhängigkeit und die fachliche Kompetenz der Risikomanagementfunktion**.

Das Risikomanagement ist eine zentrale Funktion für den Anlegerschutz und die Finanzstabilität. Es stellt sicher, dass wesentliche Risiken - insbesondere Markt-, Kredit-, Liquiditäts-

, Gegenparteien- und operationelle Risiken - ordnungsgemäß identifiziert, gemessen, überwacht und gesteuert werden.

Im Rahmen CSA werden sich die nationalen zuständigen Behörden auf drei zentrale Bereiche konzentrieren:

- Governance und organisatorische Ausgestaltung der Risikomanagementfunktion;
- Identifizierung, Messung und Überwachung von Risiken; sowie
- Berichterstattung an die Geschäftsleitung und die Leitungs- bzw. Verwaltungsorgane.

Die CSA wird auf der Grundlage eines von der ESMA entwickelten gemeinsamen Bewertungsrahmens durchgeführt. Dieser Rahmen legt den Umfang, die Methodik, die aufsichtlichen Erwartungen sowie den Zeitplan der Maßnahme fest und gewährleistet damit ein umfassendes und europaweit abgestimmtes Vorgehen. Während der gesamten Durchführung der CSA werden die nationalen zuständigen Behörden über die ESMA ihr Fachwissen sowie ihre aufsichtlichen Erfahrungen austauschen. Dadurch soll die Konvergenz der Aufsichtspraxis bei der Beaufsichtigung der Risikomanagementfunktion weiter gestärkt werden.

Die ESMA wird im Jahr 2028 einen Schlussbericht mit den Ergebnissen der Aufsichtsmaßnahme veröffentlichen.

ESMA-Jahresbericht 2025

Die ESMA hat im Juni 2026 ihren [Jahresbericht 2025](#) veröffentlicht. Der Schwerpunkt lag auf der verstärkten Aufsicht sowie der Vereinfachung der Regulierung und Innovation. In dem Bericht hebt die ESMA die Fortschritte bei der Stärkung der EU-Finanzmärkte durch verstärkte Aufsicht, Vereinfachung der Regulierung und Innovation hervor. Vor dem Hintergrund erhöhter globaler Unsicherheit und anhaltender Diskussionen über die Spar- und Investitionsunion (SIU) verdeutlicht der Bericht, laut ESMA, den anhaltenden Beitrag der ESMA zu geordneten, widerstandsfähigen und attraktiven EU-Kapitalmärkten.

Umsetzung von Rechtsvorschriften und neue Aufgaben in der Praxis

Im Jahr 2025 habe die ESMA eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung wichtiger EU-Rechtsrahmen, insbesondere der MiCAR, der DORA-Verordnung und der Europäische Marktinfrastrukturverordnung (EMIR 3) gespielt. Diese Arbeit trug zur Konvergenz der Aufsichtspraktiken bei, trieb die Zulassung von Anbietern von Krypto-Asset-Dienstleistungen voran und stärkte die digitale Widerstandsfähigkeit im gesamten Finanzsektor. Zudem trug sie dazu bei, die Aufsicht über Clearing-Infrastrukturen zu verbessern, einschließlich der Anerkennung und Risikobewertung von zentralen Gegenparteien aus Drittländern. Diese Bemühungen hätten die Widerstandsfähigkeit des EU-Finanzsystems gestärkt.

Die ESMA unterstützte zudem weiterhin die Entwicklung nachhaltiger Finanzmärkte in der EU, indem sie die ESG-Offenlegungspflichten verbesserte, Risiken des „Greenwashing“ bekämpfte und neue Rechtsrahmen umsetzte. Dazu gehörten die Verordnung über grüne Anleihen, in deren Rahmen die ESMA einen Aufsichtsrahmen für externe Prüfer schuf, sowie die Verordnung über ESG-Ratings. Zusammen förderten diese Initiativen Transparenz, Anleger-schutz und Vertrauen in die Märkte für nachhaltige Finanzierungen.

Im Laufe des Jahres trieb die ESMA ihren risikobasierten Aufsichtsansatz voran und nutzte dabei Aufsichtsdaten, um eine effizientere, informationsgestützte Überwachung der Finanzmärkte in der gesamten EU zu ermöglichen.

Förderung der Vereinfachung der Regulierung und des Abbaus von Verwaltungslasten

Ein zentraler Schwerpunkt der Arbeit der ESMA im Jahr 2025 sei die Vereinfachung des Regelwerks und der Abbau unnötiger Belastungen für die Marktteilnehmer gewesen. Dies wurde durch einen strategischen Ansatz im Bereich der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung unterstützt, einschließlich wichtiger Initiativen zur Straffung der Transaktions- und Fondsberichterstattung im Rahmen der AIFMD und der OGAW-Richtlinie.

Die ESMA hat zudem die Initiative „Retail Investor Journey“ ins Leben gerufen, deren Ziel es ist, den Anlageprozess einfacher und transparenter zu gestalten und gleichzeitig sicherzustellen, dass Anleger Zugang zu klaren, zuverlässigen und leicht zugänglichen Informationen haben.

Steigerung der Markteffizienz und Förderung digitaler Innovationen

Ein wichtiger Meilenstein im Jahr 2025 war laut ESMA die Auswahl der ersten Anbieter von konsolidierten Marktdaten (Consolidated Tape Providers, CTPs) im Rahmen der MiFIR. Dies sei ein bedeutender Schritt zur Verbesserung der Transparenz und Zugänglichkeit von Marktdaten in der gesamten EU gewesen.

Die ESMA unterstützte zudem den Übergang zu einem kürzeren T+1-Abwicklungszyklus und trug damit zu den weltweiten Bemühungen bei, die Effizienz nach dem Handel zu steigern und systemische Risiken zu verringern. Diese Initiativen unterstützen umfassendere Bemühungen zur Verbesserung der Funktionsweise und Wettbewerbsfähigkeit der EU-Kapitalmärkte.

Die Behörde intensivierte ihre Arbeit im Bereich der Digitalisierung, einschließlich künstlicher Intelligenz, Distributed-Ledger-Technologie und dezentraler Finanzen. Diese Bemühungen zielten darauf ab, Innovationen zu nutzen und gleichzeitig die Marktintegrität und den Anlegerschutz zu gewährleisten.

Recht, Regulierung und Steuern

Zwischenbankbefreiung – EuGH-Urteil zu Schoger II

Am 9. Juli erfolgte das Urteil des EuGH in der Rs C-360/25 („Schoger II“). Inhalt ist der Befreiungstatbestand des § 6 Abs 1 Z 28 letzter Satz UStG (sogenannte „Zwischenbankbefreiung“). Das österreichische BFG richtete die Frage an den EuGH, ob in der Zwischenbankbefreiung eine staatliche Beihilfe (gem. Art 107 Abs 1 AEUV) gegeben sei.

Nach Ansicht des BFG mangle es der Zwischenbankbefreiung an einer unionsrechtlichen Grundlage. Im Hinblick auf die Frage des Vorliegens einer staatlichen Beihilfe geht das BFG davon aus, dass mit der Zwischenbankbefreiung eine staatliche Maßnahme gegeben sei, die geeignet sei, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, die dem Steueranwender einen Vorteil gewähre und den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen drohe.

Der EuGH kommt im Urteil zum Schluss, dass die Bestimmung des § 6 Abs 1 Z 28 letzter Satz UStG eine Beihilfe darstellt.

Mit Ergehen des EuGH-Judikats darf die betroffene Bestimmung - die mit dem Abgabenänderungsgesetz 2024 mit Wirkung 1. Jänner 2025 bereits abgeschafft wurde - von nationalen Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht mehr angewandt werden. Die Prüfung der Beihilfe auf Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt mit der möglichen Konsequenz eines Rückfordebeschlusses hat in einem weiteren Schritt durch die EU-Kommission zu erfolgen.

Link zum Urteil: [C-0360-25-00000000RP-01-P-01_ARRET_323437-DE-1](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62025C0360%7B%7D&fromDoc=62025C0360%7B%7D&fromI=1)

EU-Steuer Omnibus

Die Europäische Kommission hat ein umfassendes Paket zur Vereinfachung des EU-Steuerrechts beschlossen. Die beiden Legislativvorschläge sollen den Verwaltungsaufwand für Unternehmen verringern, grenzüberschreitende Investitionen erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarkts stärken.

Vereinfachung der EU-Steuervorschriften

Vorgesehen sind unter anderem der Wegfall von Quellensteuern auf bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen zwischen EU-Unternehmen, steuerliche Erleichterungen für Forschung und Entwicklung sowie vereinfachte Regeln für Unternehmensfinanzierungen und grenzüberschreitende Umstrukturierungen. Der Richtlinienvorschlag führt zu Änderungen im EStG und KStG. Fragen stellen sich auch zu Drittfinanzierungen, die von der Zinsschranke ausgenommen sind.

Neufassung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (DAC):

Durch die Zusammenfassung der neun bestehenden Richtlinien in einem einzigen, kohärenteren Rechtsinstrument sorgt die Neufassung für mehr Rechtsklarheit sowohl für Unternehmen als auch für die Steuerverwaltungen. Gleichzeitig führt die Neufassung mehrere wesentliche Vereinfachungen und Verbesserungen ein, die den Verwaltungsaufwand für EU-Unternehmen verringern und den Rechtsrahmen effizienter und wirksamer gestalten werden. Änderungen im MSG sind zu erwarten.

Besteuerung des Finanzsektors

Die EU-Kommission hat die im Jahr 2024 beauftragte [Syntesia-Studie](#) zur Besteuerung im Finanzdienstleistungssektor veröffentlicht.

Die externe Studie zur Besteuerung des Finanzsektors, die im Auftrag der Kommission von einer Gruppe von Beratungsunternehmen und Forschungseinrichtungen unter der Leitung von Syntesia durchgeführt wurde, bietet einen umfassenden Überblick über die steuerlichen Rahmenbedingungen, wobei der Schwerpunkt auf der Mehrwertsteuerbefreiung für Finanzdienstleistungen und den nationalen sektoralen Steuern liegt.

Der externe Berater führte eingehende Konsultationen mit Steuerbehörden, anderen öffentlichen Stellen (z. B. Zentralbanken), Finanzdienstleistern, Branchenverbänden sowie Fachleuten aus der Praxis, Rechtsanwälten und Wissenschaftlern in der EU durch. Angesichts des globalen Charakters des Finanzsektors wurde in der Studie auch die Besteuerung des Finanzsektors in 15 Drittländern berücksichtigt. Die Studie umfasst wirtschaftliche Modellierungen, eine empirische Analyse der Steuerlastverteilung sowie der Wechselwirkungen zwischen der Besteuerung und dem aufsichtsrechtlichen Rahmen für den Finanzsektor.

Die Studie kommt zu dem Schluss, dass die ursprüngliche technische Begründung für die Mehrwertsteuerbefreiung nicht mehr uneingeschränkt gültig ist. In Verbindung mit unterschiedlichen nationalen sektorspezifischen Steuern führt der derzeitige Steuerrahmen zu Verzerrungen, Komplexität, Rechtsunsicherheit und Fragmentierung. Diese Probleme verschärfen sich zunehmend, da der Sektor digitalisiert wird und die Wertschöpfungsketten immer spezialisierter werden. Zwar ist die Besteuerung nicht das einzige oder wichtigste Hindernis für die Integration, doch steht der derzeitige Rahmen nicht im Einklang mit übergeordneten politischen Prioritäten der EU wie der Strategie für eine Spar- und Investitionsunion, die darauf abzielt, grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen und die Kapitalallokation zu erleichtern.

Schrittweise Reformen könnten den Rahmen verbessern, indem sie die Rechtssicherheit erhöhen und versteckte Mehrwertsteuer in gewissem Umfang reduzieren. Der wirksamste Weg, die Ursachen anzugehen, wäre eine **grundlegendere Reform der Mehrwertsteuerbefreiung** und ihres Zusammenspiels mit sektorspezifischen Steuern. Die Studie kommt daher zu dem Schluss, dass eine solche Reform in verschiedenen Ausprägungen praktisch durchführbar wäre, räumt jedoch ein, dass jede endgültige Entscheidung von politischen Abwägungen hinsichtlich der Kompromisse und relativen Prioritäten abhängen wird. Dies liegt daran, dass sich die Auswirkungen der untersuchten politischen Überlegungen hinsichtlich des Grades an Einfachheit und Steuerneutralität, der steuerlichen Belastung des Finanzsektors, der Geschäftskunden und der Haushalte sowie der weiterreichenden Auswirkungen auf die Wirtschaft erheblich unterscheiden.

Link zur deutschen Kurzfassung: [Besteuerung des Finanzsektors - Publications Office of the EU](#)

Glücksspielreformgesetz

Die österreichische Bundesregierung hat eine umfassende Reform des Glücksspielgesetzes auf den Weg gebracht. Die wichtigsten Änderungen umfassen die Öffnung des Online-Marktes für private Anbieter, strengere Auflagen für den Spielerschutz und die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels.

Link zum Ministerialentwurf: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/ME/125>

21. Sanktionspaket gegen Russland

Anfang Juni hat die EU-Kommission einen Vorschlag für ein [21. Sanktionspaket](#) gegen Russland vorgestellt. Dieses konzentriert sich auf Energie, Finanzdienstleistungen und Krypto, Handel - zum ersten Mal wird auch Fischerei mit aufgenommen. Die Transaktionsverbote sollen auf 31 weitere russische Banken sowie auf 20 Banken, Krypto-Firmen oder -Plattformen und Ölhändler in Drittländern, die mit sanktionierten russischen Unternehmen und Einzelpersonen gearbeitet oder unsere Maßnahmen umgangen haben, ausgeweitet werden. Zudem soll ein vollständiges Verbot von Krypto-Dienstleistungen in Drittländern eingeführt werden. Dies soll abschreckend für Länder wirken, die Plattformen beherbergen, die Russland bei der Umgehung der europäischen Sanktionen unterstützen.

Russland: weitere Sanktionen gegen Personen und Organisationen

Am Montag, dem 15. Juni 2026 hat der Rat der EU eine Reihe [restriktiver Maßnahmen](#) verabschiedet, um Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine, seine hybriden Aktivitäten und seine systematische Missachtung des Völkerrechts, einschließlich der Menschenrechte, zu bekämpfen. Die neuen EU-Sanktionen zielen auf Energieeinnahmen, den militärisch-industriellen Komplex, Propaganda und Menschenrechtsverletzungen ab. Das Paket mit den zusätzlichen Einträgen umfasst insgesamt 34 Personen und 47 Organisationen.

Ziel der Maßnahmen ist es, den russischen militärisch-industriellen Komplex weiter einzuschränken, Russlands Energieeinnahmen durch gezielte Maßnahmen gegen das Ökosystem seiner Schattenflotte zu dämpfen, hybride Bedrohungen sowie die Verbreitung russischer Staatspropaganda, mit der der Angriffskrieg gerechtfertigt wird, zu unterbinden und die systematische Unterdrückung und die Menschenrechtsverletzungen in Russland sowie die wiederholte Missachtung des Chemiewaffenübereinkommens durch das Land aufzudecken.

Im Anschluss an die jährliche Überprüfung beschloss der Rat zudem, die von der EU als Reaktion auf die rechtswidrige Annexion der Krim und der Stadt Sewastopol durch die Russische Föderation verhängten restriktiven Maßnahmen zu verlängern und diese Maßnahmen bis zum 23. Juni 2027 zu verlängern. Die EU erkennt die rechtswidrige Annexion der Krim und Sewastopols durch die Russische Föderation nicht an und beurteilt sie weiterhin als Verstoß gegen das Völkerrecht.

Verlängerung der Wirtschaftssanktionen gegen Russland

Am Donnerstag, dem 25. Juni 2026, verlängerte der Rat der EU die restriktiven Maßnahmen der EU angesichts der anhaltenden Handlungen der Russischen Föderation, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, um weitere 12 Monate bis zum 31. Juli 2027. Davon betroffen sind Schlüsselsektoren wie Handel, Finanzen, Energie und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck. Die Wirtschaftssanktionen umfassen unter anderem ein Transaktionsverbot für mehrere Finanzinstitute und Krypto-Dienstleister in Russland und Drittstaaten.

Der Beschluss folgt auf die Tagung des Europäischen Rates vom 18. und 19. Juni 2026, auf der die Staats- und Regierungschefs der EU vereinbart hatten, die Wirtschaftssanktionen gegen Russland um 12 Monate statt um 6 Monate zu verlängern, sowie auf eine Einigung, die

am Mittwoch, dem 24. Juni 2026, auf der Ebene der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten erzielt wurde. Diese wirtschaftlichen Maßnahmen wurden ursprünglich am 31. Juli 2014 eingeführt und seit Februar 2022 erheblich ausgeweitet. Darüber hinaus setzten die Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten am Freitag ihre Beratungen über das 21. Sanktionspaket fort.

AMLA – Anti-Money Laundering Authority

Erste Konferenz

Am 9. Juni 2026 veranstaltete AMLA ihre [erste Konferenz](#) in der Alten Oper in Frankfurt am Main. Die Konferenz stand ganz unter dem Motto „Vertrauen aufbauen, Integrität stärken: Ein neues Kapitel im Kampf der EU gegen Finanzkriminalität“. Die AMLA brachte eine breite Palette von Partnern zusammen, die an Europas Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligt sind, darunter Aufsichtsbehörden, Finanzausmittlungseinheiten, der Privatsektor, Strafverfolgungsbehörden, Universitäten sowie EU-Organe und internationale Institutionen.

Das Programm umfasste Hauptvorträge und drei thematische Panels mit Diskussionen zu wichtigen Themen, die die AML/CFT-Agenda prägen.

Konsultation zum Entwurf von Leitlinien zur laufenden Überwachung einer Geschäftsbeziehung gem. Art 26 Abs 5 AMLR

Die AMLA hat Anfang Juni eine [öffentliche Konsultation](#) zum Entwurf von **Leitlinien zur laufenden Überwachung einer Geschäftsbeziehung** gemäß Art 26 Abs 5 der Verordnung (EU) 2024/1624 gestartet. Die laufende Überwachung ist eine zentrale Anforderung der AMLR. Verpflichtete Unternehmen müssen ihre Geschäftsbeziehungen kontinuierlich überwachen und überprüfen, um ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen oder Aktivitäten aufzudecken.

Der Leitlinienentwurf erläutert, wie die laufende Überwachung einer Geschäftsbeziehung, einschließlich der Überwachung von Transaktionen und Aktivitäten, in der Praxis umgesetzt und angewendet werden sollte. Er legt Kernprinzipien fest, die sowohl für den Finanzsektor als auch für den Nicht-Finanzsektor gelten. Der Entwurf soll die verpflichteten Stellen bei der Erfüllung ihrer Pflichten zur laufenden Überwachung und zur Transaktionsüberwachung unterstützen.

Die Leitlinienentwürfe bestehen aus drei Teilen:

- Allgemeine Grundsätze: gelten sowohl für Leitlinie 1 als auch für Leitlinie 2
- Leitlinie 1: Aktualisierung der Kundeninformationen
- Leitlinie 2: Rahmen für die Überwachung von Transaktionen und Aktivitäten

Konsultation zum Entwurf ITS über das Format für die Meldung von Verdachtsfällen und die Bereitstellung von Transaktionsaufzeichnungen gem. Art 69 Abs 3 AMLR

Die AMLA hat Anfang Juli eine neue [Konsultation](#) zum Entwurf der Technischen Durchführungsstandards (ITS) über das **Format für die Meldung von Verdachtsfällen** und die **Bereit-**

stellung von Transaktionsaufzeichnungen gem. Art 69 Abs 3 VO (EU) 2024/1624 gestartet. Die Konsultation umfasst auch eine [Interpretative Note](#) und [Annexes](#).

Die derzeitigen Meldepraktiken innerhalb der EU weisen hinsichtlich ihrer Struktur und ihres Inhalts ein hohes Maß an Uneinheitlichkeit auf. Dies führt sowohl für die FIUs beim Informationsaustausch untereinander sowie mit relevanten Akteuren auf EU-Ebene als auch für grenzüberschreitend tätige Verpflichtete zu Schwierigkeiten.

Um diese Herausforderung zu bewältigen, legt der Entwurf das Format für die Meldung von Verdachtsfällen und für die Bereitstellung von Transaktionsunterlagen an FIUs fest. Insbesondere stellt er Vorlagen für die Meldung von Verdachtsfällen bereit, die auf verschiedene Arten verpflichteter Stellen zugeschnitten sind, sowie Vorlagen für die Bereitstellung von Transaktionsunterlagen durch Kredit- und Finanzinstitute. Die Vorlagen müssen von allen FIUs und von allen verpflichteten Stellen umgesetzt werden, die den Prozess der Meldung intern automatisieren möchten, anstatt die Meldeplattformen der FIUs zu nutzen, und zwar unter den im Entwurf der ITS festgelegten Bedingungen.

Gemeinsamer EU-Ansatz zur Durchsetzung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche

Die AMLA führt einen **gemeinsamen EU-Ansatz zur Durchsetzung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche** ein. Aufsichtsbehörden in der gesamten EU sollen bei der Ahndung von Verstößen gegen die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einen harmonisierten, einheitlichen Ansatz verfolgen. Die Standards der AMLA sollen die Konvergenz der Aufsichtspraxis vorantreiben, sodass derselbe Verstoß unter denselben Umständen überall zu denselben Sanktionen führt, unabhängig davon, wo er begangen wird. Die AMLA hat nun zum [RTS](#) über Geldbußen, Verwaltungsmaßnahmen und Zwangsgelder gem. Art 53 Abs 10 der RL (EU) 2024/1640 einen [Abschlussbericht](#) veröffentlicht. Die Bundessparte hat sich an der Konsultation dieses RTS beteiligt.

Die AMLA verfolgt den Ansatz einer harmonisierten und risikobasierten Aufsicht in der gesamten EU. Derselbe Verstoß soll zu derselben Reaktion führen, die Aufsichtsbehörden in der EU sollen einem gemeinsamen, schrittweisen Verfahren folgen und die Standards sollen für alle Sektoren gelten, die unter die Geldwäschebekämpfungsvorschriften fallen.

Sobald die Standards von der Europäischen Kommission verabschiedet sind, gelten sie **unmittelbar** und werden in allen EU-Mitgliedstaaten rechtsverbindlich.

Advisory Note zu Geldwäscherisiken in Zusammenhang mit dem Auslaufen der MiCAR-Übergangsfrist

Die AMLA hat eine [Advisory Note](#) zu den Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung veröffentlicht, die mit dem Ende der MiCAR-Übergangsfrist am 1. Juli 2026 verbunden sind, veröffentlicht.

Zweck der Advisory Note ist es, die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (ML/TF) darzulegen, die sich aus dem Ende der Übergangsfrist ergeben, sowie Maßnahmen zur Risikominderung aufzuzeigen. Diese Maßnahmen können vom Kryptowerte-Sektor, von den Aufsichtsbehörden für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

(AML/CFT) sowie von den Financial Intelligence Units (FIUs) ergriffen werden. Ziel ist es, diesen Risiken durch ein koordiniertes, vorausschauendes und risikobasiertes Vorgehen zu begegnen und die Integrität des Finanzsystems der Europäischen Union zu schützen.

AML & EDPB – gemeinsame Leitlinien für Partnerschaften zum Informationsaustausch

Die AMLA und das European Data Protection Board (EDPB) arbeiten an **gemeinsamen Leitlinien**, die mehr Klarheit in einer Frage schaffen sollen, die sowohl für Unternehmen als auch für Behörden zunehmend an Bedeutung gewinnt: Wie können Informationen zur Bekämpfung von Finanzkriminalität ausgetauscht werden, ohne dabei den Schutz personenbezogener Daten zu beeinträchtigen?

Die Bekämpfung von Finanzkriminalität ist laut AMLA auf Zusammenarbeit angewiesen, und der Informationsaustausch könne dazu beitragen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufzudecken und zu verhindern. Art 75 der AMLR schafft hierfür eine Rechtsgrundlage, indem er Unternehmen und Berufsgruppen, die den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche unterliegen, unter klar definierten Voraussetzungen den Austausch von Informationen untereinander sowie mit öffentlichen Behörden ermöglicht. Diese neue Möglichkeit des Informationsaustauschs wird ab dem 10. Juli 2027 gelten. Um hinsichtlich dieser Regelung für Klarheit und Rechtssicherheit zu sorgen, werden die AMLA und das EDPB gemeinsam Leitlinien erarbeiten.

Der Austausch von Informationen dieser Art geht mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einher. Deshalb seien angemessene Datenschutzvorkehrungen von wesentlicher Bedeutung. Die von AMLA und das EDPB gemeinsam erarbeiteten Leitlinien sollen praxisnah erläutern, wie solche Partnerschaften ausgestaltet werden können, damit ein wirksamer Informationsaustausch und der Schutz personenbezogener Daten Hand in Hand gehen. Dadurch sollen alle Beteiligten - von Unternehmen und Aufsichtsbehörden über Financial Intelligence Units (FIUs) bis hin zu Datenschutzbehörden - mehr Klarheit darüber erhalten, wie erfolgreiche Partnerschaften für den Informationsaustausch eingerichtet und betrieben werden können.

Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts

Die am 1. April 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte und am 21. April 2026 in Kraft getretene Richtlinie (EU) 2026/799 des Europäischen Parlaments und des Rates ist von den Mitgliedstaaten bis Jänner 2029 umzusetzen. Sie setzt unionsweite Mindeststandards im Insolvenzrecht fest, um die Effizienz von Verfahren zu erhöhen und grenzüberschreitende Investitionen zu fördern.

Am 17. Juni 2026 fand die erste Sitzung der Insolvenzrechtskommission zur Umsetzung der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts statt. Der erste Termin diente als Auftaktveranstaltung und zur Vorstellung der Richtlinie. Es werden weitere Termine zur Besprechung bestimmter Punkte stattfinden.

5. Omnibuspaket mit Schwerpunkt Verteidigungsindustrie

Am 17. Juni 2025 verabschiedete die Kommission ihr **fünftes Omnibus-Paket** zur Verteidigungsbereitschaft, das Vereinfachungsvorschläge sowohl für verteidigungsspezifische als auch für nicht verteidigungsspezifische Rechtsvorschriften und Programme umfasst. Das Paket enthält Vorschläge für zwei Verordnungen und eine Richtlinie sowie Entwürfe für delegierte Verordnungen, die darauf abzielen, Verteidigungsinvestitionen und die Rahmenbedingungen für die Verteidigungsindustrie zu erleichtern sowie die Beschaffung im Sicherheits- und Verteidigungsbereich zu vereinfachen. Das Omnibus-Paket zur Verteidigungsbereitschaft spiegelt die im **Weißbuch** zur europäischen Verteidigungsbereitschaft 2030 dargelegten Prioritäten wider.

Am 10. Juni 2026 haben sich der Rat und das Parlament auf Maßnahmen zur Stärkung der EU-Verteidigungsindustrie und der Verteidigungsbereitschaft geeinigt. Die Verhandlungsführer haben eine vorläufige Einigung über neue Rechtsvorschriften erzielt, die darauf abzielen, die Beschaffung im Sicherheits- und Verteidigungsbereich zu vereinfachen, Verteidigungsinvestitionen zu erleichtern und die Verteidigungsindustrie zu unterstützen. Das Paket zielt darauf ab, administrative Verzögerungen bei der Beschaffung, der Genehmigungserteilung, der Berichterstattung und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu beseitigen und den Mitgliedstaaten sowie der Industrie einen klareren Weg zu ebnen, um schnell handeln und die Verteidigungsfähigkeit Europas stärken zu können.

Die vorläufige Einigung umfasst:

- eine Vereinfachung der Verwaltung und Umsetzung des Europäischen Verteidigungsfonds (EDF) und Klarstellung wie die Umwelt- und Chemikalienvorschriften der EU auf Maßnahmen zur Verteidigungsbereitschaft anzuwenden sind,
- einen harmonisierten Rahmen, der die Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft beschleunigt und gleichzeitig die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten wahrt und
- die Beseitigung administrative Verzögerungen bei der Beschaffung im Sicherheits- und Verteidigungsbereich, erleichtert den Transfer von Verteidigungsgütern innerhalb der EU und stärkt die Zusammenarbeit innerhalb der EU.

Am Donnerstag, dem 25. Juni 2026, haben die Abgeordneten des Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung (SEDE) des Europäischen Parlaments; Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit (ENVI) sowie im Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) die am 10. Juni 2026 erzielte interinstitutionelle Vereinbarung über den Text zur Änderung der Verordnungen 1907/2006, 1272/2008, 528/2012, 2019/1021 und 2021/697 über die Verteidigungsbereitschaft, die Erleichterung von Investitionen im Verteidigungsbereich und die Rahmenbedingungen für die Verteidigungsindustrie genehmigt. Am Vortag hatten die Abgeordneten die interinstitutionellen Vereinbarungen zur Vereinfachung des innergemeinschaftlichen Transfers von Verteidigungsgütern und der Beschaffung sowie zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens gebilligt. Die Vereinbarung über diese verschiedenen Texte soll **voraussichtlich während der Plenarsitzung im September** angenommen werden.

Verbraucherrechts-Änderungsgesetz 2026 – VerbRÄG 2026

Der Nationalrat hat das Verbraucherrechts-Änderungsgesetz 2026 (VerbRÄG 2026) am 7. Juli 2026 beschlossen. Mit dem Gesetz werden insbesondere die Vorgaben der Richtlinie (EU)

2024/825 zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel (EmpCo-Richtlinie) sowie der Richtlinie (EU) 2023/2673 über Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen in österreichisches Recht umgesetzt.

Im parlamentarischen Verfahren wurde das Inkrafttreten einzelner Bestimmungen durch einen Abänderungsantrag angepasst. Während die Änderungen zur Umsetzung der EmpCo-Richtlinie planmäßig mit 27. September 2026 in Kraft treten, wurde das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zu Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen sowie der verpflichtenden Widerrufsfunktion („Widerrufsbutton“) auf 1. Oktober 2026 verschoben.

Mit der Verschiebung des Inkrafttretens wurde insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass eine rechtzeitige Kundmachung des Gesetzes vor dem ursprünglich vorgesehenen Anwendungszeitpunkt nicht mehr möglich war. Dadurch wird vermieden, dass verwaltungsstrafrechtlich sanktionierte Verpflichtungen rückwirkend in Kraft treten. Mit einer Veröffentlichung der VerbRÄG im Bundesgesetzblatt dürfte somit nach derzeitigem Stand erst in der 2. Julihälfte zu rechnen sein.

Link: [Nationalrat genehmigt einhellig EU- Verbraucherschutzvorgaben \(PK0703/07.07.2026\) | Parlament Österreich](#)

Verbraucherkreditrechts-Änderungsgesetz – VerbKRÄG 2026

Mit der Kundmachung im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 36/2026) wurde das Verbraucher kreditrechts-Änderungsgesetz (VerbKRÄG 2026) nun endgültig beschlossen. Damit ist das nationale Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucher kreditverträge abgeschlossen. Das Gesetz tritt mit 20. November 2026 in Kraft.

Mit dem VerbKRÄG 2026 wird das bestehende Verbraucher kreditgesetz durch ein neues Verbraucher kreditgesetz 2026 ersetzt und die unionsrechtlichen Vorgaben umfassend in österreichisches Recht übernommen. Ziel der Reform ist insbesondere eine Modernisierung des Verbraucher kreditrechts sowie eine Anpassung an die geänderten europäischen Anforderungen. Davon betroffen sind unter anderem die Regelungen zu vorvertraglichen Informationspflichten, Bonitätsprüfung, Kreditwürdigkeitsbeurteilung sowie einzelne Bestimmungen zu Widerrufsrechten und zur digitalen Vertragsgestaltung.

Link: [RIS - BGBlA_2026_I_36 - Bundesgesetzblatt authentisch ab 2004](#)

EBA veröffentlicht finale Säule-III-Offenlegungsstandards

Die EBA hat den finalen Entwurf der technischen Durchführungsstandards (ITS) zur Überarbeitung der Offenlegungspflichten gemäß Säule III veröffentlicht. Mit den neuen Standards werden die Offenlegungspflichten zu ESG-Risiken an die Vorgaben der Eigenkapitalverordnung (CRR 3) angepasst und durch neue Offenlegungspflichten zu Beteiligungen sowie Engagements gegenüber Schattenbankunternehmen ergänzt. Damit wird die Umsetzung der durch die CRR 3 vorgesehenen Offenlegungsanforderungen abgeschlossen.

Die EBA wird den finalen Entwurf nun der Europäischen Kommission zur Annahme vorlegen. Die neuen Vorgaben sollen grundsätzlich erstmals zum Stichtag 31. Dezember 2026, für kleine und nicht komplexe Institute (SNICs) zum 31. Dezember 2027, Anwendung finden.

Link: [EBA updates Pillar 3 disclosure requirements on ESG risks, equity and shadow banking exposures, as part of simplification effort | European Banking Authority](#)

Rat legt Verhandlungsposition zur Überarbeitung der SFDR fest

Der Rat der Europäischen Union hat seine Verhandlungsposition zur Überarbeitung der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) beschlossen. Ziel der Reform ist es, die Transparenzvorschriften für nachhaltige Finanzprodukte zu vereinfachen, den administrativen Aufwand zu reduzieren und die Vergleichbarkeit nachhaltiger Finanzprodukte für Anleger zu verbessern.

Mit der nun beschlossenen Position verfügt der Rat über das Mandat für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament, sobald dieses seinen Standpunkt festgelegt hat. Die Überarbeitung der SFDR ist Teil der laufenden Vereinfachungsagenda der Europäischen Union im Bereich Sustainable Finance und soll den bestehenden Rechtsrahmen praxistauglicher gestalten.

Link: [Council agrees position on simpler transparency rules for sustainable financial products - Consilium](#)

Konsultationen zur Vereinfachung der EU-Taxonomie-Offenlegungen

Die EBA und die ESMA haben Konsultationen zur Vereinfachung der Offenlegungspflichten im Rahmen der EU-Taxonomie gestartet. Ziel beider Initiativen ist es, die bestehenden Berichtsanforderungen zu überprüfen, den administrativen Aufwand für Marktteilnehmer zu reduzieren und die Aussagekraft der offengelegten Informationen zu verbessern.

Die EBA konsultiert insbesondere mögliche Anpassungen ausgewählter Leistungsindikatoren (KPIs) und weiterer Aspekte des delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung. Im Mittelpunkt stehen Maßnahmen zur Vereinfachung und besseren Nutzbarkeit der Offenlegungen von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen. Parallel dazu holt die ESMA Stellungnahmen zu technischen Empfehlungen für die Europäische Kommission ein, wobei der Fokus ebenfalls auf der Vereinfachung des Taxonomie-Rahmens und der Verringerung des Berichtsaufwands liegt. Beide Konsultationen sind Teil der laufenden Vereinfachungsagenda der Europäischen Union im Bereich Sustainable Finance.

Link ESMA: [ESMA consults on simplifying EU Taxonomy disclosure framework](#)

Link EBA: [The EBA launches consultation on key performance indicators of Taxonomy disclosures | European Banking Authority](#)

Kommission verabschiedet überarbeitete Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Europäische Kommission hat am 3. Juli 2026 die überarbeiteten Europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards (ESRS) sowie einen freiwilligen Berichtsstandard für kleinere Unternehmen (VSME) verabschiedet. Die Überarbeitung ist Teil der Omnibus-I-Initiative und verfolgt das Ziel, die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu vereinfachen, den Berichtsaufwand zu reduzieren und die Anwendbarkeit der Standards zu verbessern.

Die überarbeiteten ESRS sollen insbesondere zu einer Straffung der Berichtspflichten beitragen und die Anforderungen klarer und praxistauglicher ausgestalten. Der freiwillige Berichtsstandard für kleinere Unternehmen soll zudem eine verhältnismäßige Nachhaltigkeitsberichterstattung ermöglichen und als Referenz für Informationsanforderungen entlang der Wertschöpfungskette dienen.

Die verabschiedeten Standards werden nun dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung übermittelt. Nach Ablauf der vorgesehenen Prüfungsfrist treten die neuen Standards in Kraft.

Erster Entbürokratisierungsbericht vorgestellt

Staatssekretär Josef Schellhorn (NEOS) hat am 9. Juli 2026 gemeinsam mit dem Wirtschaftsforschungsinstitut EcoAustria [den ersten Entbürokratisierungsbericht der Republik präsentiert](#). Grundlage sind mehr als 5.000 Einmeldungen von Bürgern, Unternehmen und Verwaltung bei der Servicestelle SEDA sowie eine begleitende wissenschaftliche Analyse von EcoAustria (Direktorin Monika Köppl-Turyna), die im Auftrag des Außenministeriums (in dem Schellhorns Staatssekretariat angesiedelt ist) erstellt wurde. Als größte Problemfelder identifiziert der Bericht Digitalisierung, Föderalismus/Kompetenzverteilung sowie Berichts- und Dokumentationspflichten.

Laut EcoAustria kostet überbordende Bürokratie den Staat bis zu 20 Mrd. Euro jährlich; erreiche Österreich das Regulierungsniveau der Niederlande, könnte das reale Wirtschaftswachstum bis 2032 um rund 0,6 Prozentpunkte pro Jahr höher liegen. Die Studie kommt zum Schluss, dass das effiziente Regulierungsmaß in Österreich bereits überschritten sei. Vom ersten Maßnahmenpaket mit 113 Punkten aus Dezember 2025 waren mit Stand 1.7.2026 **58 %** umgesetzt bzw. in finaler Umsetzung, bei 4 % wurde noch nicht begonnen; ein für den Sommer **angekündigtes zweites Reformpaket wurde deshalb zurückgestellt**. Schellhorn wertet den Bericht als Grundlage für weitere Reformschritte und richtet einen Appell an Bund, Länder, Gemeinden und Sozialpartner, sich daran zu beteiligen - Rückhalt sieht er vor allem bei den Ressorts, bei den Landeshauptleuten zeigt er sich weniger zuversichtlich.

Kreditbearbeitungsgebühr: OGH-Entscheidung vom 24.06.2026 (8 Ob 141/25f)

Mit der Entscheidung 8 Ob 141/25f hat der OGH seine bisherige Rechtsprechung zu Kreditbearbeitungsentgelten fortgeführt. Inhaltlich bringt die Entscheidung nur wenige neue Aussagen, enthält jedoch eine für die Kreditwirtschaft positive Klarstellung.

Im Anlassfall war ein Bearbeitungsentgelt von insgesamt EUR 19.735 strittig, wobei das Berufungsgericht dieses in ein Kreditbearbeitungsentgelt von EUR 3.266,25 und gesondert ausgewiesene Vermittlungskosten aufteilte. Der OGH hatte aufgrund der prozessualen Ausgangslage von dieser Trennung auszugehen und bestätigte, dass das Kreditbearbeitungsentgelt in dieser Höhe bei einem festgestellten Bearbeitungsaufwand von elf Stunden nicht als gröblich benachteiligend anzusehen ist. Dabei hielt der Gerichtshof ausdrücklich fest, dass auch die Kredithöhe in gewissem Umfang Einfluss auf den Bearbeitungsaufwand haben kann und daher bei der Beurteilung berücksichtigt werden darf. Zusätzliche Feststellungen zu marktüblichen Stundensätzen hielt der 8. Senat - anders als zuletzt der 5. Senat - in diesem Fall nicht für erforderlich.

Zu mehreren praxisrelevanten Fragen enthält die Entscheidung hingegen keine inhaltliche Klärung. So äußert sich der OGH insbesondere nicht dazu, ob Vermittlungsprovisionen bei der Beurteilung eines Bearbeitungsentgelts berücksichtigt werden können oder wie Vertragsklauseln zu beurteilen sind, die Bearbeitungsentgelt und Vermittlungsprovision miteinander verbinden. Auch die unterschiedliche Rechtsprechung einzelner Senate zur Transparenz entsprechender Vertragsgestaltungen bleibt weiterhin ungeklärt.

Zahlungsverkehr & Digitalisierung

Digitaler Euro – Verhandlungsposition des Parlaments steht fest

Das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung des digitalen Euro schreitet weiter voran. Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des EU-Parlaments hat am 23. Juni 2026 seine Position zum **Legislativpaket zur einheitlichen Währung** verabschiedet. Die angenommenen Texte wurden anschließend am 9. Juli im Plenum des EU-Parlaments als **Verhandlungsmandat des EU-Parlaments bestätigt** und bilden damit die Grundlage für die Trilogverhandlungen mit dem Rat der EU über den endgültigen Gesetzestext:

- Position zur Einführung des digitalen Euro
- Position zur Bereitstellung digitaler Euro-Dienstleistungen durch non-Euro-PSPs
- Position zu Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel (*Das Mandat für die Legal Tender Cash Regulation wurde nicht beeinsprucht, weshalb hierzu keine Abstimmung im Plenum notwendig war.*)

Der Rat der EU hatte seine Verhandlungsposition bereits im Dezember 2025 beschlossen ([Einführung des digitalen Euro](#), [Bereitstellung digitaler Euro-Dienstleistungen durch non-Euro-PSPs](#), [Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel](#)).

Die erste Trilogverhandlung fand am 13. Juli 2026 statt. Dabei erfolgte ein erster Austausch über die jeweiligen Positionen des EU-Parlaments und des Rates. Die nächsten Triloge werden voraussichtlich am 10. und 30. September 2026 stattfinden. Das Ziel der europäischen Mitgesetzgeber ist es, die legislativen Verhandlungen bis Ende 2026 abzuschließen und eine Einigung zu erzielen.

Wesentliche Inhalte der Verhandlungsposition des EU-Parlaments

Nach den Vorstellungen des EU-Parlaments soll der digitale Euro Bürger:innen sowie Unternehmen eine **zusätzliche Möglichkeit für sichere, innovative und europaweit verfügbare digitale Zahlungen bieten**. Gleichzeitig soll er die strategische Autonomie der EU im Zahlungsverkehr stärken und die Abhängigkeit von außereuropäischen Zahlungsdienstleistern verringern. Der digitale Euro soll das Bargeld ergänzen, nicht jedoch ersetzen.

Offline und online digitaler Euro

Vorgesehen ist, dass der digitale Euro sowohl **online als auch offline genutzt werden kann**. Während Online-Zahlungen über ein kontobasiertes System abgewickelt werden, sollen Offline-Transaktionen direkt zwischen Endgeräten erfolgen und in ihrer Funktionsweise dem Einsatz von Bargeld entsprechen. So soll der Verlust des Geräts/der Karte den Verlust des Offline-Guthabens bedeuten, ohne dass eine Rückerstattung möglich wäre.

Datenschutz

Besonderes Gewicht legen die Abgeordneten auf den Datenschutz. Die Grundsätze „Privacy by Design“ und „Privacy by Default“ sollen integraler Bestandteil des Systems sein. Moderne kryptografische Verfahren, darunter sogenannte Zero-Knowledge-Proofs, sollen die Verifizierung von Transaktionen ermöglichen, ohne personenbezogene Daten offenzulegen. Die EZB soll keinen Zugriff auf persönliche Identitätsdaten der Nutzer erhalten.

Vertriebsmodell

Alle Zahlungsdienstleister (Payment Service Providers, PSPs), darunter Banken, E-Geld-Institute, Postdienstleister sowie regulierte Anbieter von Krypto-Assets, sollen den digitalen Euro vertreiben können. Grundsätzlich sollen Unternehmen verpflichtet werden, den digitalen Euro als Zahlungsmittel zu akzeptieren. Ausnahmen sind unter anderem für Selbstständige sowie kleine und Kleinstunternehmen vorgesehen, sofern sie keine anderen digitalen Zahlungsmittel annehmen.

Vorübergehende Ablehnungen, beispielsweise während eines Stromausfalls, wären unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls zulässig. Besucher, Touristen und in einigen Fällen auch Personen, die außerhalb des Euro-Währungsgebiets leben, könnten das System ebenfalls nutzen.

Gebühren

Die **grundlegenden Dienstleistungen (Basisdienstleistungen)** - darunter die **Eröffnung und Führung eines Kontos sowie die Bereitstellung mindestens eines Zahlungsmittels** - sollen für Nutzer:innen **unentgeltlich sein**. Gebühren könnten lediglich für zusätzliche Dienstleistungen erhoben werden, mit Ausnahme von Strafgebühren für inaktive Konten oder von Service-Bundles. Die Gebühren für Händler und zwischen Anbietern unterliegen einer Obergrenze, während Offline-Zahlungen gänzlich gebührenfrei wären.

Wahrung der Finanzstabilität und Haltelimits

Zur Wahrung der Finanzstabilität ist eine Obergrenze für den Bestand an digitalen Euro vorgesehen, den natürliche Personen halten dürfen. Demnach soll die Obergrenze von der EU-Kommission auf der Grundlage von Empfehlungen der EZB festgelegt und mindestens alle zwei Jahre überprüft werden.

Unternehmen sollen digitale Euro grundsätzlich nicht dauerhaft halten können - eingehende Zahlungen müssten innerhalb von 24 Stunden weitergeleitet werden. Darüber hinaus soll der digitale Euro weder verzinst werden noch Negativzinsen unterliegen.

Gesetzespakets zur einheitlichen Währung (Single currency package)

Im Rahmen des einheitlichen Währungspakets verabschiedete der ECON zudem seine Position zu zwei weiteren Legislativvorschlägen. Einer davon regelt die [Bereitstellung von digitaler Euro-Dienstleistungen](#) durch Zahlungsdienstleister in EU-Mitgliedstaaten außerhalb des Euroraums. Ein weiterer Vorschlag ([Legal tender of euro banknotes and coins](#)) soll den Status von Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel stärken und verpflichtet die Mitgliedstaaten unter anderem, den Zugang zu Bargeld sicherzustellen sowie Vorsorge für Störungen digitaler Zahlungssysteme zu treffen.

Rolle der EZB

Vor einer Einführung soll die EZB unter anderem das Regelwerk (Rulebook) fertigstellen, die technische Infrastruktur aufbauen sowie Pilotprojekte durchführen. Nach einer endgültigen Verabschiedung der Rechtsvorschriften ist eine Einführungsphase von mindestens 24 Monaten vorgesehen, um Finanzinstitute, Zahlungsdienstleister und Nutzer:innen auf die Umsetzung vorzubereiten. Zur Vorbereitung einer potenziellen Ausgabe des digitalen Euro wird die EZB im Rahmen eines Pilotprojekts die technische Infrastruktur unter Realbedingungen testen. Das auf 12 Monate angelegte Pilotprojekt soll im September 2027 beginnen. **Die endgültige**

Liste der teilnehmenden Institute wurde am 14. Juli 2026 bekanntgegeben. Die EZB hat dabei anhand vordefinierter Zulassungskriterien 36 Zahlungsdienstleister aus 50 Bewerbern aus dem Euroraum ausgewählt, die am Pilotprojekt zum digitalen Euro teilnehmen werden. Aus Österreich nehmen die BAWAG PSK und die Raiffeisen Bank International AG an dem Pilotprojekt teil. Zu den internationalen Teilnehmern zählen unter anderem die Deutsche Bank sowie die Bank-Austria-Mutter UniCredit.

Darüber hinaus hat die EZB Anfang Juli den sechsten Fortschrittsbericht über den aktuellen Stand der Arbeiten der Rulebook-Arbeitsgruppe sowie die neueste Fassung ihres Entwurfs für das technische und operative Regelwerk für den digitalen Euro (Rulebook v0.91) veröffentlicht. Unter Berücksichtigung der Rückmeldungen von Marktteilnehmer:innen und der in EZB-Workstreams (bestehend aus rund 50 Marktteilnehmern aus mehr als 30 Organisationen) gewonnenen Erkenntnisse wurden die verschiedenen Abschnitte und Schlüsselaspekte des Rulebooks konkretisiert. Darüber hinaus hat die EZB ihre Testaktivitäten und Nutzerforschung intensiviert, um sicherzustellen, dass der digitale Euro den Bedürfnissen der Endnutzer entspricht. Rund 70 Marktteilnehmer (darunter u.a. Banken, Fintechs, Händler und andere PSPs) erforschen Anwendungsfälle für die Integration des digitalen Euro in das Finanz-Ökosystem über eine neue Innovationsplattform.

European Payments Initiative (EPI) – Neue Gesellschafter aus Österreich

Während die Arbeiten am digitalen Euro voranschreiten, entwickelt sich auch die European Payments Initiative (EPI) weiter und erweitert ihren Gesellschafterkreis. In einer Presseaussendung vom 23. Juni gab die EPI bekannt, dass die Erste Bank Österreich, die Raiffeisen Bank International sowie die Raiffeisen-Landesbanken Niederösterreich-Wien, Oberösterreich und Steiermark der EPI als neue Gesellschafter beigetreten sind. In ihrer Presseaussendung betont die EPI, dass Österreich mit rund neun Millionen Einwohnern einen strategisch wichtigen Wachstumsmarkt für Wero, die Bezahlösung der EPI, darstellt und damit das Ziel unterstützt, eine führende paneuropäische Zahlungslösung aufzubauen.

OeNB - Studie zur Betroffenheit von digitaler finanzieller Exklusion

Die OeNB hat kürzlich eine Studie zur Betroffenheit von digitaler finanzieller Exklusion veröffentlicht. Die Studie untersucht einerseits das Ausmaß der Betroffenheit von digitaler finanzieller Exklusion in der österreichischen Bevölkerung ab 18 Jahren, insbesondere die Betroffenheit von besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen. Andererseits beschäftigt sich die Studie aber auch mit den Ursachen digitaler finanzieller Exklusion.

Die Studie wurde durch zwei Hauptmotive geleitet:

- Förderung digitaler finanzieller Inklusion
- digitale Euro als Auslöser, der als möglichst inklusives, barrierearmes Zahlungsmittel entwickelt und umgesetzt werden soll

Ergebnisse

Besonders betroffen seien vor allem Senior:innen sowie Menschen mit Behinderung und Personen mit geringen Deutschkenntnissen. Ursachen digitaler finanzieller Exklusion seien oft

fehlendes Vertrauen, geringe Unterstützung aus dem Umfeld sowie sprachliche Barrieren und Zugänglichkeit.

Payment Services Package (PSD III und PSR) – Update

Beim Payment Services Package zur Änderung der Zahlungsdiensterichtlinie II (PSD III) sowie zum Vorschlag für eine Zahlungsdiensteverordnung (PSR) haben die europäischen Mitgesetzgeber **Ende November 2025 eine vorläufige politische Trilogeeinigung** erzielt, die Anfang Mai 2026 im Wirtschafts- und Währungsausschuss (ECON) des EU-Parlaments bestätigt wurde. Der Ausschuss der **Ständigen Vertreter (Coreper)** hatte den **interinstitutionellen Kompromiss bereits am 22. April gebilligt**.

Die formelle finale Abstimmung im Plenum des EU-Parlaments und durch den EU-Rat steht noch aus, bevor die Rechtsakte im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden können. Die Finalisierung des Dossiers dürfte sich nach aktuellem Stand verzögern, sodass mit einer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU bis Ende 2026 bzw. im Jänner 2027 gerechnet wird. Die Texte befinden sich jedoch bereits in sprachjuristischer Prüfung, sodass keine wesentlichen Änderungen an den im ECON und im Coreper gebilligten Fassungen erwartet werden.

Slowenisches Vorabentscheidungsersuchen: Recht auf ein Zahlungskonto trotz Eintragung in eine Sanktionsliste der USA

Der EuGH hat am 11. Juni 2026 über ein slowenisches Vorabentscheidungsersuchen ([Rechts-sache C 81/24, Jenec](#)) zur Auslegung von Art 16 Abs 4 der Richtlinie 2014/92/EU und von Art 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entschieden. In der Entscheidung beschäftigte sich der EuGH mit dem Recht auf ein Zahlungskonto trotz Eintragung in eine Sanktionsliste der USA und kam zu dem Schluss, dass eine Eintragung in eine Sanktionsliste der USA für sich genommen nicht ausreicht, um die Eröffnung eines Kontos abzulehnen.

Sachverhalt

In Slowenien ficht ein Verbraucher die Weigerung einer Bank an, ihm gemäß der Richtlinie (2014/92) über diese Dienstleistung ein Zahlungskonto mit Grundfunktionen zu eröffnen, da er auf einer Sanktionsliste des Office of Foreign Assets Control (OFAC) steht, einer dem US-Finanzministerium unterstellten Behörde. Trotz dieser Listung wurde er nie wegen der ihm vorgeworfenen Straftat verurteilt und unterliegt keinen Sanktionen der Vereinten Nationen, der EU oder Sloweniens. Die slowenischen Gerichte wandten sich an den EuGH mit der Frage, ob die Weigerung der Bank angesichts der Richtlinien (2014/92 und 2015/849) gerechtfertigt ist, die darauf abzielen, die Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Ausführungen des EuGH

Der Gerichtshof führte allgemein aus, dass jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Wohnsitz in der EU das Recht hat, ein Zahlungskonto mit Grundfunktionen zu eröffnen und zu nutzen, unter Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und zur Bekämpfung des Terrorismus. Nach Auffassung des EuGH reicht die Aufnahme in eine Sanktionsliste der Vereinigten Staaten oder in eine von einem Drittland erstellte Liste gleicher Art für sich genommen nicht aus, um die Eröffnung eines Bankkontos in der Europäischen Union automatisch zu verweigern. Sie kann jedoch einen der relevanten Faktoren darstellen, die die Bank im

Rahmen einer individuellen Risikobewertung berücksichtigen muss. Wenn die Bank nach dieser individuellen Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass sie das mit einer Geschäftsbeziehung verbundene Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung nicht durch Maßnahmen bewältigen kann, die ihrer Art und Größe angemessen sind, könne sie die Eröffnung eines Bankkontos verweigern.

OeNB-Zahlungsmittelstudie 2025

Die OeNB hat kürzlich ihre [Zahlungsmittelstudie für das Jahr 2025](#) veröffentlicht. Ziel der Studie ist es, die Nutzung verschiedener Zahlungsmittel sowie die Einstellungen privater Haushalte in Österreich dazu zu analysieren. Dabei wurden 2.054 Personen mittels Fragebogen und 920 Personen mittels Zahlungstagebuch zu ihrem Zahlungsverhalten befragt.

Key Takeaways:

- Den Ergebnissen zufolge bleibt **Bargeld** in Österreich trotz fortschreitender Digitalisierung ein **zentrales Zahlungsmittel**. Zwar sei ein moderater Rückgang der Bargeldnutzung im stationären Bereich zu beobachten, dennoch entfallen **weiterhin 55 % aller Transaktionen und 45 % des Umsatzes auf Barzahlungen**.
- Gleichzeitig unterstreicht die Studie die **wachsende Bedeutung digitaler Zahlungsmittel, insbesondere im Online-Handel**. Hier zählen **Karten (35 %) sowie digitale Geldbörsen („Wallets“) oder Internetbezahlverfahren (30 %)** zu den am häufigsten genutzten Zahlungsmitteln.
- Eine deutliche Mehrheit der Befragten empfindet Kartenzahlungen als praktisch (83 %); **bei mobilen Zahlungen sind es 54 % - um 13 Prozentpunkte mehr als noch vor drei Jahren. Auch dies zeigt laut OeNB die wachsende Akzeptanz gegenüber neuen Technologien im Zahlungsverkehr.**
- Darüber hinaus zeigt sich, dass es den Österreicher:innen ein wichtiges Anliegen ist, zwischen Bargeld und digitalen Zahlungsmitteln frei wählen zu können.
- **88 % der Befragten geben an, Bargeld über Bankomaten zu beziehen.** Dieses Ergebnis wird von der OeNB als Bestätigung für die Relevanz ihrer Initiative zum Ausbau von Geldausgabegeräten, insbesondere in ländlichen Regionen, gewertet.
- **Aussagen zum digitalen Euro:** Laut der Studie haben rund zwei Drittel der Bevölkerung bereits vom digitalen Euro gehört. Einem Großteil der Bevölkerung (79 %) „sei wichtig, immer und überall mit einem öffentlichen Zahlungsmittel bezahlen zu können. Rund drei Viertel wünschen sich, dass ein digitaler Euro mehr oder weniger die gleichen Eigenschaften wie Bargeld hat. Für etwas mehr als die Hälfte (53 %) der Befragten sei die offline-Funktionalität des digitalen Euro wichtig. Für einen digitalen Euro wünschen sich die Befragten am häufigsten folgende Anwendungsbereiche: „Bezahlen in Online-Shops“ (41 %) und „Bezahlen vor Ort“ (41 %).

EZB-Konvergenzbericht 2026

Die EZB hat kürzlich ihren zweijährlich erscheinenden [Konvergenzbericht für das Jahr 2026](#) veröffentlicht, in dem die **Fortschritte bei der Einführung des Euro in der Tschechischen Republik, Ungarn, Polen, Rumänien und Schweden analysiert werden**. Zusammenfassend stellt die EZB fest, dass die betrachteten Länder eine gewisse **wirtschaftliche Resilienz gegenüber externen Schocks aufweisen**, darunter der Russland/Ukraine-Krieg, globale Handelsspannungen sowie der Konflikt im Nahen Osten. Gleichwohl seien sie weiterhin mit er-

heblichen Herausforderungen auf dem Weg zur Einführung des Euro konfrontiert. Diese ergeben sich insbesondere aus einer uneinheitlichen Inflationsentwicklung sowie einer Verschlechterung der Haushaltslage in den meisten Mitgliedstaaten. Die EZB hält zudem fest, dass die nationalen Rechtsvorschriften der Länder die rechtlichen Anforderungen für die Einführung des Euro bislang nicht vollständig erfüllen

Hintergrund

Der Euro wurde bereits in 21 der 27 EU-Mitgliedstaaten eingeführt. Dieser Bericht untersucht fünf der sechs Mitgliedstaaten, die die gemeinsame Währung noch nicht übernommen haben. Diese Länder sind gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV) verpflichtet, den Euro einzuführen. Dies bedeutet, dass sie bestrebt sein müssen, alle Konvergenzkriterien zu erfüllen. Der sechste Mitgliedstaat, Dänemark, verfügt über einen Sonderstatus und wird daher in diesem Bericht nicht berücksichtigt.

Island tritt TIPS für die Abwicklung von Echtzeitüberweisungen bei

Die EZB hat im Juni 2026 in einer [Pressemitteilung](#) bekannt gegeben, dass Island im Jahr 2028 in das „TARGET Instant Payment Settlement“-System (TIPS) des Eurosystems integriert wird. Dadurch soll die sofortige Abwicklung von Zahlungen in isländischer Krone in Zentralbankgeld ermöglicht werden. Die isländische Krone wird damit die fünfte verfügbare Währung für die Abwicklung von Echtzeitüberweisungen über die TARGET-Services sein - nach dem Euro sowie der schwedischen und dänischen Krone. Die Aufnahme der norwegischen Krone ist für 2028 geplant. Aus Sicht der EZB stärkt diese Erweiterung die Integration der europäischen Finanzmarktinfrastrukturen über die Grenzen der EU hinaus und unterstützt die strategische Autonomie Europas.

Künstliche Intelligenz & Cybersicherheit

Am 7. Juli 2026 sind drei inhaltlich eng verzahnte Aussendungen zum Thema KI-bezogene Cyberrisiken im Finanzsystem erschienen.

1. EU-Kommission: EU Action Plan on Cybersecurity and Artificial Intelligence

Die EU-Kommission verfolgt mit dem Aktionsplan drei Ziele: die sichere und verantwortungsvolle Nutzung fortgeschrittener KI fördern, die Cyberresilienz der EU stärken und Europas eigene KI-Kapazitäten für Cybersicherheit ausbauen. Konkrete Maßnahmen umfassen:

- Stärkung der Fähigkeit der EU, KI-Modelle vor Markteinführung im Sinne des AI Act zu bewerten
- Gemeinsam mit ENISA: Entwicklung eines „European Blueprint“ für sicheren Zugang zu fortgeschrittenen KI-Systemen sowie Aufbau einer sicheren Testplattform für kritische Sektoren (Energie, Verkehr, Gesundheit, Finanzen, öffentliche Verwaltung)
- Förderung der Umsetzung bestehender Cybersicherheitsvorschriften, insbesondere NIS2-Richtlinie und Cyber Resilience Act
- Aufforderung an Organisationen, verfügbare KI-Fähigkeiten (auch Open-Source-Modelle) zur schnelleren Erkennung und Behebung von Schwachstellen zu nutzen; ENISA soll dabei Partnerschaften zwischen Behörden, Unternehmen und Open-Source-Com-

munities unterstützen, u. a. mit einer Kampagne zur Absicherung kritischer Open-Source-Software

- „EU Grand Challenge on AI for Cybersecurity“ als Wettbewerb zur Entwicklung KI-gestützter Cybersicherheitslösungen
- Weitere Investitionen in souveräne KI-Kapazitäten (AI Factories, künftige Gigafactories) sowie Anreize für private Investitionen

Der Aktionsplan baut ausdrücklich auf dem bestehenden Rechtsrahmen auf - AI Act, Cyber Resilience Act, NIS2-Richtlinie, DORA und Cyber Solidarity Act - und versteht sich laut Kommission als dessen operative Ergänzung, nicht als neue Regulierung. Nach Aussage von Tech-Kommissarin Henna Virkkunen soll damit keine neue Gesetzgebung geschaffen, sondern der Fokus auf die Umsetzung bestehender Regeln gelegt werden.

Links zu wichtigen Unterlagen:

- Factsheet: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/factsheet-action-plan-cybersecurity-and-artificial-intelligence>
- Action Plan (Volltext): <https://ec.europa.eu/newsroom/dae/redirection/document/130848>

2. ESRB-Warnung zu systemischen Cyberrisiken durch Frontier-AI-Modelle

Der ESRB hat am 25. Juni 2026 die formelle Warnung (ESRB/2026/3) beschlossen und am 7. Juli veröffentlicht. Zentrale Aussagen:

- Frontier-KI-Modelle sind bereits in der Lage, Schwachstellen zu entdecken, funktionsfähige Exploits zu generieren und vollständige Cyberangriffe autonom auszuführen - mit einer Geschwindigkeit, einem Umfang und einer Treffergenauigkeit, die frühere KI-Modelle deutlich übertreffen. Der ESRB spricht von einem „Paradigmenwechsel“ und einem Wendepunkt der KI-Fähigkeiten
- Kurz- bis mittelfristig verschaffen diese Modelle Angreifern einen Vorteil; langfristig könnten sie die Cyberresilienz insgesamt eher stärken
- Besonders hervorgehoben wird die Notwendigkeit, systemrelevante Zahlungs- und Abwicklungssysteme sowie Finanzmarktinfrastrukturen gegen entsprechende Schwachstellen zu schützen
- Die Konzentration führender KI-Anbieter außerhalb der EU wird als zusätzliches strategisches Abhängigkeits- und geopolitisches Risiko genannt
- Der ESRB-Generalrat hat das systemische Cyberrisiko bereits im Juni 2026 von „erhöht“ (März) auf „schwerwiegend“ hochgestuft

Der ESRB fordert öffentliche wie private Betreiber auf, ihre Cybersicherheits-Frameworks umfassend zu überprüfen und zu aktualisieren, sowie zuständige Aufsichts- und Überwachungsbehörden, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Systeme zu ergreifen. Gefordert wird zudem ein koordinierter Ansatz aller Beteiligten - KI-Anbieter, Softwareanbieter, Sicherheitsfirmen, Open-Source-Maintainer, Finanzinstitute sowie nationale und EU-Behörden. Der Generalrat ruft die EU außerdem auf, ihre Kapazitäten, Expertise und strategische Autonomie in diesem Bereich auszubauen.

Am selben Tag hat die EZB-Bankenaufsicht (SSM) unter Vorsitz von Claudia Buch ein Schreiben an die CEOs der von ihr direkt beaufsichtigten bedeutenden Institute versandt, das im Einklang mit der ESRB-Warnung konkrete Aufsichtserwartungen zu KI-bezogenen Cyberbedrohungen formuliert - u. a. eine Erhebung mittels IT-Risikofragebogen von September 2026 bis Februar 2027 sowie mögliche punktuelle Anpassungen bei Vor-Ort-Prüfungen. Ergänzend hat der ESRB-Generalrat einen Hintergrundbericht mit dem Titel „Addressing Frontier AI Models with cyber capabilities from a financial stability perspective“ veröffentlicht (Redaktionschluss der Daten: 1. Juni 2026).

Links zu wichtigen Unterlagen:

- Warnung ESRB/2026/3 (PDF): https://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/warnings/esrb.warning260625_on_systemic_cyber_risks_stemming_from_frontier_ai_models~ef424708cf.en.pdf
- Hintergrundbericht (PDF): https://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/reports/esrb.report202607_AImodelscybercapabilites.en.pdf

3. Unterstützungserklärung der ESAs (EBA, EIOPA, ESMA)

Die drei europäischen Aufsichtsbehörden haben am 7. Juli in einer [Pressemitteilung](#) die ESRB-Warnung ausdrücklich unterstützt und heben hervor, dass Frontier-KI-Modelle mittlerweile schwerwiegende Schwachstellen in IT-Systemen in sehr kurzer Zeit erkennen und ausnutzen können. Der bestehende Rechtsrahmen (DORA, AI Act) biete zwar eine solide Grundlage, Geschwindigkeit und Umfang der neuen Werkzeuge erforderten aber zusätzliche Wachsamkeit, da KI-gestützte Cyberangriffe die operative Resilienz von Finanzunternehmen untergraben könnten. Die ESAs verweisen darauf, dass sie bereits seit Erscheinen der ersten Frontier-KI-Modelle das Bewusstsein für die damit verbundenen IKT-Risiken geschärft und den Austausch mit den zuständigen Behörden gesucht haben, damit Finanzunternehmen angemessene Gegenmaßnahmen ergreifen. Konkret fordern die ESAs:

- Finanzunternehmen: Anpassung der eigenen Cybersicherheitsfähigkeiten an die neue Bedrohungslage
- Zuständige Behörden: Berücksichtigung dieser Entwicklungen in der laufenden Aufsichts- und Überwachungstätigkeit

In ihrer Rolle als Overseer kritischer IKT-Drittanbieter im Rahmen von DORA stehen die ESAs zudem bereits im Austausch mit betroffenen Anbietern zu erforderlichen Anpassungsmaßnahmen, um die Kontinuität der für den EU-Finanzsektor erbrachten Dienstleistungen sicherzustellen. Die ESAs kündigen an, die Entwicklung weiterhin engmaschig zu beobachten.

Versicherungen, Pensions- und Vorsorgekassen

Insurance Recovery and Resolution Directive (IRRDR)

Die Insurance Recovery and Resolution Directive (IRRDR) wurde im Jänner 2025 auf europäischer Ebene in Kraft gesetzt, ihr Ziel ist die Übertragung des Sanierungs- und Abwicklungsrahmenwerks aus dem Bankensektor auf den Versicherungssektor und damit die Schaffung eines einheitlichen europäischen Regelwerks. In Österreich steht die Umsetzung weiterhin aus, ein Begutachtungsentwurf lässt leider auf sich warten. Die Versicherungswirtschaft betont erneut aktuell den relevanten Abstimmungsbedarf zwischen BMF, FMA und Versicherungswirtschaft und fordert aktive Gespräche sowie die Einbindung in die relevanten politischen Entscheidungen.

Nationale Übererfüllungen („Gold Plating“) sollten vermieden werden, zumal wesentliche Detailfragen erst auf europäischer Ebene weiter konkretisiert werden müssen und die hohe Stabilität des österreichischen Finanzmarktes einen Krisenfall äußerst unwahrscheinlich macht. Für die Branche ist entscheidend, dass die fundamentalen Unterschiede zwischen Banken und Versicherungen bei der Umsetzung soweit möglich berücksichtigt werden: Ein Szenario vergleichbar mit einem Bank Run ist im Versicherungsgeschäft nicht denkbar. Auch die im europäischen Vergleich höchsten Solvenzquoten, das Deckungsstocksystem und gesetzliche Prämien- und Leistungsanpassungssysteme (Krankenversicherung) sind zu berücksichtigen.

EIOPA hat jüngst auch eine Konsultation zu allfälligen EU-weiten Mindeststandards für Versicherungsgarantiesysteme (IGS) durchgeführt, um die EU-Kommission entsprechend beraten zu können. Die Versicherungswirtschaft hat sich daran beteiligt und sich klar ablehnend geäußert. Man sieht keinen Nachweis für die Notwendigkeit einer EU-weiten IGS-Harmonisierung. Mindeststandards sollen nur eingeführt werden, wenn der Nutzen die Kosten klar übersteigt, was nicht belegt ist. Eine Harmonisierung würde zusätzliche Kosten und Bürokratie verursachen und den Zielen der Entlastung widersprechen. Zuerst sollten der Solvency II-Review und die IRRDR vollständig umgesetzt und bewertet werden, um Doppelregulierungen und Mehrfachbelastungen zu vermeiden.

Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge

Wie bereits in der Juni-Newsline berichtet ist es Ziel der Bundesregierung die betriebliche Altersvorsorge als Ergänzung zur staatlichen Pension umfassend zu reformieren. Die Begutachtung des Regierungsentwurfs ist abgeschlossen und die Zuweisung zum Finanzausschuss im Nationalratsplenum erfolgt.

Die WKÖ begrüßt die Bemühungen, das System der „Abfertigung Neu“ zu stärken und die betriebliche Altersvorsorge (2. Säule) in Österreich attraktiver und effizienter zu gestalten. Dies geschieht vor allem durch das Ermöglichen der Vorsorge-Veranlagungsgemeinschaft (Vorsorge-VG) und die Implementierung eines Standardprodukts zur Übertragung von Vorsorgeansprüchen (SpÜV) sowie durch die geschaffene Übertragungsmöglichkeit in Lebensversicherungen.

Die Änderung der steuerlichen Behandlung der Leistungen aus Arbeitnehmerbeiträgen wird ausdrücklich begrüßt. Dies wird ein wichtiger Impuls für die Anwartschaftsberechtigten sein.

Am 10. Juli erfolgte die Beschlussfassung der Regierungsvorlage im Ministerrat mittels Umlaufbeschluss. Im Herbst folgt die weitere parlamentarische Behandlung im zuständigen Ausschuss.

Die weitere parlamentarische Behandlung und Beschlussfassung bleibt abzuwarten.

IORP II: EU-RL über Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge

Die Botschafter der Mitgliedstaaten bei der Europäischen Union (Coreper) haben Ende Juni, das Verhandlungsmandat des Rates der EU zur Überarbeitung der „IORP II“-Richtlinie über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung gebilligt.

Während zentrale Elemente des Kommissionsvorschlags - etwa zur grenzüberschreitenden Tätigkeit von Pensionsfonds und zu Governance-Regeln - erhalten bleiben, sieht das Mandat mehr nationale Flexibilität vor. So können Mitgliedstaaten unter anderem selbst entscheiden, wie die Vorschriften angewendet werden, und strengere Anlagegrenzen festlegen. Zudem wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Aufsicht gestärkt und mehrere Berichtspflichten gestrichen. Die Trilogie können beginnen, sobald das Europäische Parlament seine Position festgelegt hat.

Das Mandat des Rates der EU finden Sie unter: <https://aeur.eu/f/mld>

Paneuropäisches privates Pensionsprodukt

Der Rat hat kürzlich seinen Verhandlungsstandpunkt zur Überprüfung des EU-weiten privaten Altersvorsorgeprodukts (PEPP) festgelegt.:

Link: [Council agrees position on increasing the appeal of the pan-EU personal pension product \(PEPP\) - Consilium](#)

Die verabschiedete Verhandlungsposition bildet das Mandat des Rates für die Aufnahme von Gesprächen mit dem Europäischen Parlament über die Änderungen an der PEPP-Verordnung. Die Trilog-Verhandlungen können beginnen, sobald das Parlament seinen Standpunkt zur Überarbeitung festgelegt hat.

EIOPA-Personalia

Seit April 2026 ist Damian Jaworski, ehemaliger Vertreter der polnischen Finanzaufsicht KNF, neuer Exekutivdirektor der EIOPA. Zudem wurde das Mandat der EIOPA-Vorsitzenden Petra Hielkema um weitere fünf Jahre (bis zum 31. August 2031) verlängert.

Redaktionsschluss: 15. Juli 2026

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung

Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 |

E office@wko.at

Vertretungsbefugte Organe: Martha Schultz (Präsidentin der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem Link wko.at/offenlegung auffindbar